4°
J. Can. P.
829.

J. can. q. 829

4°

4. Can. P. 829

Benedict Schmidts JCti
zu Bamberg,

Geschichtsmäßig, Reichs-Grund-Gesäzliche Prüffung und Erweis, Des Kayserlich-Höchsten Kirchen-Gewalts, Uber dem Unter die Weltlichkeit, eingeruckten PROTESTANTIschen Kirchen-Staat:

Aus denen, als Confessata beybehalten, auch in so weith angenohmen-Gegnerischen Historien, und Principiis deducirt, von daher allen dißfalls in der Menge herausgetrungenen Dissertationen Protestantisch-offentlicher Lehrern, als Stryck, Nettelblad, Böehmer, Thomasij, Lincken, Textor, Cocceji. &c.
De Jure Papali Principum Evangelicorum circa Sacra:
Entgegen gestellt, und aus jenseitigem selbst-Geständnis schlußbündig gefolgert.

Franckfurt, und Leipzig. 1754.

Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist.

Matth. XXII, 21.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es hat die Meinung nicht, als wolte ich alle Kayserliche gerechtsame, Hoheit, Befügnissen, und Reservata der Ordnung nach, vom Ursprung bis hieher, durch alle Zeiten deduciren, und vortragen; Ich würde mich auch von meinem Vorsatz so weith entfernen, daß ich statt einem Historisch-Juristischen Versuch, der gelehrten Welt eine Kayser-Historie, aber viel zu spath lifferte, welches Unternehmen, die in meines ehemahlig-Altdorffischen Herrn Professors

HEUMANN Exercitat. Jur. Univ. Germ. Observ. 12. de Reservato Imperat. p. 103. §. 4. & 5. seqq.

Aufgezeichnete, und sonsten ex professo hievon handlende Scriptores verüberflüßigen würden; Es sind dahero gegenwärtige Blättere, nur eine Prüffung einiger Privat-Schrifften, und ein denenselben entgegen-gesetzter Erweiß, *De Jure Summo Imperatoris circa sacra in terris Protestantium.*

Vid. 5ter Abschnitt §. 1. seqq. ad fin.

Welche Kayserlich-höchste Kirchen-Gewalt sich aus eben dem Grunde vom Römischen König gedencken, und behaubten lasset; sintemahlen denselben die Reichs-Fundamental-Satzungen, besonders der

Reichs-Abschied de Anno 1555.

Von gleicher Befügniß zu seyn, durchaus erweisen, da im angeführten Recessu Imperii der Römische König, wie der Kayser das Reichs-Haupt betitelt wird: Er ist gleichsam das Reichs-Nebenhaupt

ZANTHIER Staats-Erörterung p. 2. Cap. 4. §. 14. pag. 498.

MASCOV Principia Jur. Publ. Lib. 3. Cap. 4. §. 8. pag. 147. & Cap. 5. §. 8. pag. 161. ibi Rex Roman. in Recessibus Imperii quandoque appellatur alterum Imperii Caput. &c.

Und K. Otto II. wurde als noch Römischer König Co-Imperator benehnet.

SCHATENIUS lib. 4. p. 311. ibi. diploma.

Damit aber der geneigte Leser mich nicht so blindlings durch anstossende Gedancken, oder irrigen Wahn dieses Fehlers beurtheile, als thäte ich dem Römischen König, wie dem Kayser gleiche Proedrie, oder Machts-Vollkommenheit ohne Unter-

terschied zu schreiben, so beziehe mich auf jene, von denen Staats-Rechts-Lehrern gegebene, die Vorzüge, Hoheit, und Gerechtsame eines Römischen Königs auffklärende Regel oder Hypothesin:

Rex Romanorum omnia potest, quæ Imperator, licet non omni tempore, nec suo semper nomine, nempe Imperatore absente, sene, aut aliter impedito, & per delegationem omnia potest:

AUR. BULL. Tit de Reg. Rom.

GUNDLING Discours über die guldene Bull tit. 2.

FABRI Staats-Canzley Tom. 4. 6. & 7. tom. 10. & 12. tom. 100. Cap. 5. tom. 102. Cap. 1. & semper conferantur huc

NEO-CAPITULAT. Regis Roman. neoelecti.

So wenig ich nun diese Arbeith vor ein offentliches Werck, oder Vertheidigung des Kayserlich-höchsten Kirchen-Gewalts ausgebe, noch weniger werde ich mich in die ganz besondere, obwohlen Reichs- und Crayß-kündige, uti die Fürstlich-Hohenlohische ꝛc. Religions-Differenzien einmüschen, zumahlen dieselbe ein wichtiges Geschäffte des Reichs-Tags so wohl, als des Reichs-Hoff-

Raths ausmachten; sondern werde ans einigen Dissertationen offenbahr darthun, wie die Protestantische Lehrere gegen den Pabst, und Clerum überhaubts gehäsige, im Schluß sich selbsten widersprechende Principia heegen, den Kayser auch der geringsten Lutherischen Reichs-Stadt nachsetzen, aus einer Superiorität eine Suoverainität machen, denen Protestantischen Reichs-Ständen ex Dominio Territoriali das Jus Dioecesanum zu-, denen Catholischen hingegen ein solches über ihre Lutherische Unterthanen, und Landes-Sassen wieder die trocken- und deutliche Worte des Westphälischen Frieden-Schlusses nach Belieben absprechen.

INSTRUM. PAC. WESTPH. Art. v. §. 1.

In omnibus inter utriusque Religionis Imperii Status omnes, & singulos sit æqualitas exacta, & mutua. Welches in einem besondern Tractat ausführen, gegenwärtig aber nur den jenseithig-geflissentlichen Mißbrauch einer wahren Kirchen-Kayser- und Reichs-Geschichte *De Jure Summo circa Sacra* zeigen werde. - - - - - -

Da nun die Reformirte Differenten mit denen Protestantischen Suoverainitäts-Verfechtern eines Independenten Kirchen-Saats hierinnen einerley Historisch-Juristischen Glauben affecti-

ren

ren, und heegen, in der Folge nicht pro Imperatore, sondern eine höchste Kirchen = Gewalt reformirter Reichs = Ständen verthaidigen wollen, so sind auch diese Blättere eine Vereitlung der diesfalsig = ohngegründeten Lehre reformirter Professorn, und eine jenen ans Licht gestelten Privat-Schreiberenen, Reichs = Grund = Gesätzlichen unterstützt entgegen sehende Erprobung, wie daß dem Kayser über dem, unter der Territorial-Herrschafft stehenden Potestantisch = und Reformirten Kirchen = Staat

INSTRUM. P. W. Art. v. §. 48. Intra terminos territorii cujusque Jus Dioecesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat &c.

Als Obristem Reichs = Richtern Weltlicher Vorfallenheiten die höchste Kirchen = Gewalt eigne und gebühre. = = = Es ist aber andurch die Päbstliche Jurisdiction in denen jenseitigen Landen weder aufgehoben, noch benohmen, sondern dessen Ausübung in Ansehung derer, durch den Religions = Spalt getrenten Reichs = Landen nur einsweilen und so lange ruhet, oder nach nähern und ächten Worts = Verstand des Westphälischen Frieden-Schlusses zu sprechen, bis zu einem anhoffenden allgemei=

gemein = Christlichen Religions = Vergleich und Kirchen=Verein aufgeschoben worden

INSTR. P. W. Art. v. §. 48.

Tota Jurisdictio Ecclesiastica contra Aug. Confess. addictos usque ad Compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto.

Die Worte sind viel zu deutlich, und klar = lautend, als daß sich nur ein halb = Gelehrter (so er anderst durch Antagonistische Vor = Urtheile als elende Authoritaten nicht eingenohmen,) solte verleiten, oder überreden lassen: Es wäre die Päbstliche höchste Kirchen = Gewalt in Protestantisch = und reformirten Landen auf Ewig verfallen, und versuncken, da doch aufgeschoben, noch lange nicht aufgehoben heisset. Es ist dahero

C. TITII Lib. 11. Cap. 5. §. 16. & 17.

Meinung (quod suspensio Papalis sit abolitio) ein recht Chymerisch, = oder vielmehr geflieſentlich=absurder Irrthum. = = Ubrigens soll es mir zum Vergnügen seyn, bey etwa entstehen den Zweifel, oder eingelauffner Dunckelheit, Einwürffe zusehen, denn wird mir eben dardurch die Gelegenheit zu wachsen, die Wahrheiten mehr und mehr aufzuheitern, und kennbahr zumachen, der ich gewieß keine Antwort schuldig, wohl aber dancknehmig verbleibe.

Erster

Erster Abschnitt.
PRÆLIMINAR-DISCOURS.

§. I.

Seith deme die Religion in Protestantischen Landen, aus einer Geistlich-abgesönderten Republique, zu einer weltlichen Staats-Angelegenheit, und Regierungs, oder Policey-Geschäffte derer Herzoge, Fürsten und Ständen im Reiche geworden, mithin bey Suspendirung der Päbstlich-höchsten Kirchen-Gewalt, und abgeändertem Systemate sich die Ecclesiastica, mit der Jurisdictione Sæculari, aut Territoriali einverstanden, und vergesellschafftet, also daß die Religion jenseiths, eben von daher als ein Collegium in-vel sub Republica, ac Imperio Civili betrachtet wird; wie ich in jenen, meiner

Inaugural. Dissertat. de Indole, ac naturâ Judiciorum Germaniæ, tam antiquiorum, quam recentiorum, ad Statum Juris Publici modernum ritè explicatâ.

Ex Jure Canonico angehangten Corollariis gezeiget.

So ware deme zu Folge das, auf dem Reichs-Tag zu Wormbs im Jahr 1122. vom HEINRICH V. mit Einstimmung derer Reichs-Stände, an Pabst überlassen- und überkommene Investitur-Recht derer Geistlichen mit Staab und Ring

Concordatum Henrici Imp. & Calixti II. Pap. ex Antograph. vaticani Codicis, apud

Baron. tom. 12. ad h. Ann. §. 12. 14. pag. 149.

Robertus de monte ad Ann. 1123.

Kemmerich de Investitura per annullum & baculum.

Protestantischer Seits nicht mehr zugedencken, sondern da ware schon die Kayserliche Reichs-Scepter-Belehnung denen in Hertzogthümere ꝛc. verweltlichten Ertz-Bischöffen, und Prälaten als Magdeburg, Brehmen, Halberstatt, Minden, Werden, Schwerin, Ratzenburg, Camin, Hirschfeld ꝛc. samt denen übrigen, gleich anderen weltlichen Chur-Fürsten, und Ständen genug, die als eine Species an Seithen-gestelte Kirchen-Gewalt mit Reichs-Lehen-mäßig alleiniger Anerkenntnis Kayserlicher Majestät, als des Obersten Reichs-Richters auszuüben.

Herden Grund-Veste des Römischen Reichs Part. 2. Cap. 5. pag. 88. seqq.

Gleichergestalt waren auch samt denen übrigen Privilegien und Vorzüglichkeiten, die von Kayser FRIDERICH II. Anno

Anno 1213. der Geistlichkeit beygelegte Prærogativ, und die vom Kayser CARL IV. im Jahr 1359. per Constitutionem, mit denen Anno 1377. per Decretum ertheilt- und respectivè verneuerten Immunitatibus Clericorum, cum libertate Ecclesiastica

Goldast tom. I. Constit. Imp. pag. 289. Aur. Bull. de libert. Eccles. Ægræ dat.

Idem tom. 2. Constit. Imp. pag. 92. & tom. 3. pag. 415.

Jenseiths weder Geb- noch Gangbahr, welches ich in meiner nur angeführten in Augural-Dissertat. de indole, ac naturâ Judic. Germ. &c. Corollariis 1. 2. & 3. in folgendem begriffen: Clerici quoad Personam gaudent Jure Singulari, & hinc foro suo Privilegiato renunciare nequidem possunt, ratio forte ea est, cum Ecclesia sit Respublica separata, Status Personarum Ecclesiasticarum propriè talium adeò â Statu reliquorum distinqui cæpit, ut ipsis intuitu Personæ ea Jura, & Privilegia singularia indulta fuerint, sed quoniam apud Protestantes Ecelesia est Collegium in Republica, adeoque exindè nulla Jura singularia Clericorum petenda sunt, sequitur exindè, quod subsint, vel subesse debeant potestati civili.

Author einiger Anmerckungen über die durch Böhmisch-Deputirte zu Regenspurg übergebene Religions-Beschwerden.

§. II.

Aus jener Landes-Hoheit, und weltlichem Gewalt hat man zu Erlang- und Vertheidigung allerley zugewaltzten Befügnissen ehemahlig-Geistlicher, von aller weltlichen Macht

gefreyt-gewessenen Gerechtsamen die Gründe hervor zusuchen angefangen, und entlehnet, um das jenige ausführen, und gewehren zukönnen, was eine Politique (als welche ohnehin, wo nicht die alleinig, doch gewies die Haupt- und Trieb-Ursache beschehener Religions-Spaltung ware) zu Erweith- und Vergrösserung des Staats gelehret: wovon der

Author Brandenburgischer Geschichten ohnpartheyisch urtheilend, den Beweis dadurch führet, da er sich hierüber folgender Gestalten also äussert: Martin Luther als ein so kahler, und niederträchtiger Mönch (deme noch darzu nicht um die Religion, sondern um das Fleisch zuthun ware) wäre es so weith zu bringen, nicht vermögend gewesen, so es nicht die Politique (welche dabey den Meister spiehlte) bewürcket hätte; wie denn auch die Protestantisch-teutschen Höffe denen darausfliessenden politischen Principiis, und Grund-Sätzen in geänderter Einrichtung ihres Kirchen-Staats, mittels ohnabweich- und ohnhintertreiblich-unternohmener Einziehung derer Kirchen-Güttern, als einen Leith-Faden, und Richtschnur beharrlich nachgegangen, auch mittels derer selben sich des Päbstlichen höchsten Kirchen-Gewalts noch bis diese Stunde suspensâ Jurisdictione Papali entbunden.

§. III.

In betracht des Vorganges lasset sich der Schluss leichtlichen ermessen, was grosse, und noch andaurende Differenzien sich zwischen denen beyderley Religions-Verwandten Ständen im gantzen Reiche wegen der neuen, der alten ediametrò zu wieder entsprungenen Kirchen- und Regierungs-Form erhoben, welche immer mehr- und mehr angeschwollen

len, und sich gehäufftete Religions-Beschwehrden von allen Theilen mit gröster Hefftigkeit, und Verbitterung gegen einander betrieben wurde, ohne daß man denenselben abhelffige Maase verschaffen könnte, sondern gaben vielmehr so lange zu allerhand Ohnruhen anlaß, bis sie endlichen nach langjährigen Kriegen

Puffendorff Rer. Suec.

Londorp. Acta Publ.

Kevenhüller Annal. Ferdin.

Pfanner in hist. pac. Westph.

Mit gröster Mühe, und Reichs-verderblicher Zerrütterung durch Reichs-Religions-Frieden-Schlüsse, besonders dem Westphalischen, in so weith beygeleget worden, daß künfftighin die etwa entstehend-Reichs-Ständische Irr- und Spännungen nicht mittels der selbst Hülffe, sondern durch Schrifft-Wechsel, als dem ordentlich-rechtlichen Weeg gesamten Kayser, und Reich ut gravamina Religionis vorgestelt, und von daher die höchst-Richterliche Entscheidung ohne Ausnahm gewärtiget werden solle; wie dieselbige auch heut zu Tage würcklich den grösten Theil derer Regenspürger Reichs-Tages, auch des Reichs-Hoff-Raths-Beschäfftigungen ausmachen.

Fabri Staats-Cantzley de tom. ad tom.

§. IV.

Hierauf hat man sich beeiffert, sein angegebenes Recht aus dem Alterthum herzuhohlen und durchzutreiben, allein da hat es an zuverläßigen Geschichten, und hinlänglich-sicheren Nachrichten gebrochen, deren Mangel

Zanthier loc. cit. §. 4. lit. a. seqq. und

Kœbler teutsche Reichs-Historie §. 12. pag. 5.

Obwohlen in vergallten Außdruckungen gegen dem, in alten Geschichten so verdienten Clerum beklagen; Ich belasse zwar diese Kœhlerische Anmerckung als eine besondere Anweisung zu Erlernung einer ächten Reichs-Historie in ihrem Werth stehen, und gelten, mache aber mit weit mehrerem Grunde denen Protestantischen Historicis und Publicisten, besonders gelegenheitlich dieser allegirten Stelle bemeltem Polyhistorn Kœhler eben diesen Vorwurff, daß, was die alten Catholische Geistlichen öffters ohnächt sollen dahin geschrieben haben, sie die Protestanten aus Passion, oder sonstig interessirten Absichten zu schulden kommen lassen; Und wann es der Sache selbsten etwas beytragen thäte, so wäre es mir ein leichtes Reyhenweiß, oder alphabeticè anzuführen, und zu erweisen, daß auch die jenseithig gröste Geschichts- und Saats-Rechts bewanderte Männere dergleichen niederträchtig verwerffliche Gebrechen, und Schwäche in eytler nichts deutender Bemühung begangen; Dem Publico chymerische Lehren vor Evangelische, oder neu erfunden- und nie erkannte Wahrheiten aufgetrungen, und noch bis diese Stunde, besonders dem Pabst und Clero nicht genug Bitterkeit, und Aufmutzungen anzudichten und außzudencken wissen, über diß die tausent jährige Reichs-Form verkehren wollen: Damit aber dieses kurtze Vorbey- und Ubergehen nicht als ein blosses assertum von manchen Splitter-Richter mögte angesehen werden, so verweise ich den geneigten Leser auf den wohlbekannten geheimen Rath

Moser ohnpartheyische Urtheile von juristisch- und historischen Büchern Part. 1. pag. 39. seqq. Part. 3. pag. 262. seqq.

Idem

Idem Biblioth. Jur. Pub. Part. I. pag. 247.
worinnen er die Ludwigische Staats-Rechts-Lehre, noch mehr aber desselben Mißbrauch in der Kirchen-Kayser- und Reichs-Historie samt allen übrigen Theilen der Rechtsgelehrtheit auf das verächtlichst, und also ein Protestant den andern niederträchtig, und abscheulichst taxiret.
Gundling loc. cit. in der Vorrede.

§. V.

Eben so Ludwigisch, ja noch Reichs-Constitutions-widriger, sind diejenige ins Publicum herausgetrungene Schreibereyen, welche mittels ohnanständiger Schreib-Arth, und mißfällig-gebrauchter vermessenen Ausdruckungen die uhralt Kayserliche Hoheiten, und Gerechtsamen absprechen, oder wenigstens beengen, daß nunmehr fast bey 10. jahrhundert in ohnverruckter Regierungs-Form vestgestandene Reich
Spener teutsches Staats-Recht Lib. 2. Cap. 2. §. I.
zu deformiren, und in viele Imperia absoluta zu zerstucken, den Reichs Lehen Nexum brechen, aus einer Landes-Hoheit eine Souverainität erzwingen, dadurch die Reichs-Stände zu Kaysern, und noch mehr erheben, den Kayser hingegen der auch geringsten protestantischen Reichs-Sadt nachzusetzen sich erfrechen, ferner die Catholische Landes-Herren in der Weltlichen- oder Territorial-Machts Vollkommenheit, und denen daraus fliessenden Gerechtsamen über ihre Lutherische Unterthanen geringer, und weniger vermögend außruffen; Von nemlicher Gattung sind jene Souverainitäts-Verfechtere des Protestantischen Kirchen-Staats in ihren kühnen Dissertationen *de Jure Papali Principum Evangelicorum circa Sacra:*

Wo ich mich auf des Stryck differt. cit. beziehe, da Er in Proœmio also schreibet:

Principes Imperii Evangelici non tantum Imperatori paria, sed & in Causis Civilem Statum concernentibus majora facere possunt, & illis præ Catholicis est hæc Prærogativa, quod in Causis Ecclesiasticis nullum planè agnoscant Superiorem. &c.

VI.

Wie aber dergleichen von jenen Privat-Männern geflissentlich-begangene, die Wigandisch- und andere in denen dreyen Reichs-Collegiis so viel Auffsehen geursachte

Fabri Staats-Canzley Tom. 6. Cap. 10. pag. 601. usque 695. & Tom. 7. Cap. 3. pag. 24. usque 140.

weith übersteigende Erkühnungen, wegen der Abschreib- und Beengung Kayserlich-Weltlicher Machts-Vollkommenheit so strafbahr-entheiligten allerhöchsten Kayserlichen Majestät, nach denen Reichs-Grund-Gesätzen zu einem fiscalischen Untersuch- und Ahndung überzeitiget, und qualificiret seyen, beurtheilet der sich hierinnen sonderheitlichen verfangene erstbemelte

Stryck diss. de negot. Capitul. Cæs. annullat. *in ingressu*:

De Potestate Imperatoris disputare ad Sacrilegii Crimen Jure nostro Relatum legimus.

Dessen Lehre ich besonders in gegenwärtiger Prüffung nebst andern, mit denen an seiten gestellet-überwiegnden, historisch-Juristischen Grundsätzen, und denen daraus fliessenden natürlichen Folgerungen nachgehen werde, schmeichle mir dadurch

alle

alle übrige (so ehemahls hierin die Feder angesetzt) widerleget, und dererselben gebrauchte Kunstgriffe als absurda logica, ac pura Sophismata aus dem Grunde gehoben, und aufgedeckt zu haben, zumahlen nicht nur erwehnter

Stryck diss. cit. de jure papali &c. Vom höchsten Kirchen-Gewalt protestantischer Reichs-Stände.

mit seinem verhundert-fältigt-Lutherischen Pabstthum die Sache gar deutlich übertreiben wollen, sondern übrigens es einer dem andern nachgeschriben, dahero jene dißfals ans Licht getrettene Schreibereyen tanquam repetita, oder als gelehrte Nachaffungen schon in diesen Blättern gehoben, und getilget, folgbahr keiner besondern Untersuchung nöthig.

Zu dieser geschichtsmäßig-Reichs-grund-gesätzlichen Prüffung, derer in der Menge dem Publico aufgetrungenen Sach- und Geschichts-widrigen Privat-Schrifften Protestantisch-offentlicher Lehrern finde mich so schuldig, als berechtiget, dann es schreibt eröffterter

Stryck diss. cit. de negot. Capitulat. Cæs. annullat. Ettenim prono ubivis osequio Majestatem Imperatoriam venerari, cuivis bonæ mentis subdito incumbit.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte des, nach Protestantischer Schluß-Lehre, von denen Orientalischen Kaysern, Königen, und dererselben besondern Stadthaltern vulgò: Exarchis, ausgeübten höchsten Kirchen-Gewalts, bis auf Kayser CARL dem grossen.

§. I.

Vom Teutschlands Ursprung, oder desselben erst- und ältesten Zustand unter denen Fränckischen Königen Merovvingischen Stammes, von Pharamundo, Clodovæo bis auf dem Anno 751. Dethronisirten, und in das Closter verstossenen Chlyderich III. und letzten dieses Geschlechts, so dann von dem über die Carolingische Kaysere hinauf steigendem finstern Alterthum lasset sich von einer Historie nicht viel sicheres, noch weniger in extenso sprechen, oder Schreiben; Finden sich auch einige Spuhren, so wird man in denenselben fort zukommen, allenthalben Anstoß leyden, indeme jenen weither denn 1000. Jahr zuruckweisenden Nachrichten, wegen mehr ohngewies- und magern, als zuverläßigen Geschichten nicht zu viel zutrauen, wie der Gelehrte Bambergisch-abgelebte Herr Professor Juris Canonici

P. Grebner Soc. Jes. De Statu Ecclesiastico sub Imp. Regum & Imperat. Styrpis Carolingicæ §. 16.

In Genealogischer Beweis-Führung Kayser CARLS des Grossen eines teutschen Herkommens schreibet.

Su.

Superiora (Scl. Pipini & Caroli M. omnia meræ tenebræ, tantáque in ducendâ rursum prosapiâ Scriptorum diversitas, ut appareat nihil, nisi meras conjecturas ab iis referri.

Hoffmann Acta & Fœdera inter Imperatores Rom. & Francorum Reges primæ Styrpis.

§. II.

Es würden auch um deßwillen jene düstere Geschicht- und Begebenheiten gegenwärtigem Versuch wenig beytragen, indeme damahl Teutschland nicht nur in keiner ordentlichen Reichs-Verfaß- oder Regierungs-Form gestanden, sondern über dies in heydischen Irrthümern verstecket, und verlegen ware.

Schedius de diis Germ. lib. I. Cap. 3. & 4.

Tacitus de moribus Germ. Cap. 9.

Maibom. de Irmensulâ Saxonicâ.

Heineccius tract. de Crodone Harzburgico.

Um aber hier kürtzlichen die Böehmerische Doctrin allwenig zu prüffen: Es hätten schon unter erster teuschen Regierung die Fränckische Könige sich den Kirchen-Staat, als eine weltliche Sache oder Lehen geeigenschafftet; Ecclesiarum curam, atque tuitionem in se suscipiunt Reges Francorum, potestas Regum Francorum circa Ecclesias est maxima: Ecclesiæ lajcis commendatæ â Franc. Regibus, & instar feudi possessæ sunt.

Böehmer de potestate Civili in templa Cap. 2. sect. 4. §. I. 2. &. 3. pag. 67. seqq.

Da doch aus der Kirchen-Historie bekannt, daß sich K. Clodovæus erst zu Ende des V. Sæculi zur Christ-Catholischen Religion bekennnet,

Gregorius Turonens. lib. 2. Cap. 30. & 31.

Gest. Franc. Epist. Cap. 21.

Dessen Bekehrung aber das Volck nicht folgte, sondern in der Religion ihrer vielen allgemeinen, und besondern Abgöttereyen noch lange verblieben:

Hachenberg Germ. Med. Diss. 8.

Dahero es etliche hundert-jährige Mühe gekostet, dieses verabgötterten Volcks gleichsam Uhr- und Groß-Elterliche Aberglauben, auf zerschiedenen Synodis, als auf dem Anno 742. gehaltenen Synodo Francicâ die heydische Feuer, Nedfri genandt, und auf dem im Jahr 743. gewesenen Synodo Leptinensi andere aberglaubische Dinge abzuschaffen.

Hertius Not. vet. Franc. Regn. Cap. 5. §. 10.

Struv. Diss. de Synodo Francicâ

Baluzius tom. I. pag. 149.

Besonders haben sich nebst Bonifacium, Ss. Kilianus, Emeranus, Severinus, Rupertus, Anscarius, Otto, Servatius &c. von daher Apostel genandt (welche alle in VIII. Sæculo, und noch späther lebten) die Christliche Religion in Teutschland auszubreiten beeyffert.

Spangenberg Hist. S. Bonifacii

Othlonus in vita S. Bonifac.

Marianus Scotus ad Ann. 719.

Bey allen dem ware die Er- und Bekanntnis Christi in Teutschland noch nicht allgemein, zumahlen in eben dem VIII. Sæculo Kayser CARL der Grosse mit denen Sachsen einen über-30. jährigen Krieg so lange führte, bis Er derenselben ältesten Abgott Crodonem, samt der Irmenseul, und dadurch den vornehmsten Götzendienst zerstöhrte.

Maibom de Irmensulâ Saxon.

Heineccius de Corodone Harzburgico.

Schedius loco cit. Syngr. 4. Cap. 2.

Annal. Fuld. da an. 772.

Corweyische Cron. Cap. 18.

sodann muste das Heydnische Volck nur nach und nach von von ihren gemachten Gottheiten zu der wahren Christlichen Religion gebracht werden,

Eyring diss. de ortu & progressu Religionis Christianæ in Franc. Orient.

Mithin ist die Religion nicht unter der Fränckis. sondern der gefolgten Carolingischen Regierung in Teutschland allgemein eingeführt, und in eine Republique gewachsen, per consequenz ist das Jus, & illius Exercitium circa sacra nicht mit Boehmer denen Fränckischen Königen, noch weniger als eine weltliche Sache, oder Lehen zuzuschreiben.

§. III.

Ich laugne zwar nicht, sondern bin vielmehr gegen über begründeter Geschichte, daß gleich in erster Zeit, auf Geheiß

S. Petri in Teutschland vom S. Materno der Christ-Catholische Glaube zu lehren angefangen worden.

Brower antiq. trevir. Lib. 2.

Es hat sich auch das Erz-Stifft Maynz vor andern schon im I. Jahrhundert des heiligen Crescentis als ihren Bischoffen zu berühmen.

Maynzis. *Cron.* de S. Crescente.

Nicht weniger gedencken die alten Kirchen-Lehrere

Irenæus adv. hæreticos Lib. I. Cap. 2. und

Tertulianus adv. Judæos Lib. 7.

derer Christen in Teutschland also, daß bereits im III. Sæculo Martyrer, SS. Laurentius, Florianus, Narcissus, auch Afra, Digna, Eunomia, Eutropia &c. gezehlet werden.

Conversio & passio SS. Martyrum Afræ, Hilariæ, Dignæ, Eunomiæ, Eutropiæ &c. quæ Augustæ vindelicorum passæ sunt.

Velserus Rer. Boiic. Lib. 3. pag. 91.

Gulerus Rhætiam Lib. 3. n. 9. fol. 33.

Es waren aber dieses nur kleine Christliche Schaaren sive cætus, und keine Republiquen, welche solchen Kirchen Staat formirten, daß die Könige davon nach Bœhmerischer vielleicht geflissener, und gegen dem Päbstl. Stuhl verpassionirter Irr-Lehre die höchste Kirchen Gewalt außüben könten. Es ist dahero grund falsch, auch wieder die Kirchen- als Reichs-Historie gefehlet, wenn offt bemerckter Bœhmer schreibet: Regum Francorum potestas circa sacra erat maxima:

Denn

Denn was die Könige Dagobertus II., Clodovæus und andere in Kirchen-Sachen geordnet, ware in der Absicht, die Christliche Religion einzuführen, keines weges aber einen Kirchen-Richter zu machen, indeme dieselbe vielmehr auf jene, nach denen Umständen des verabgötterten Heydnischen Volcks abgemessene Mittel und Weege gedencken musten, und könten, weder dörfften die Christlich gewordene Könige so gleich auf einmahl die Religion auch im äusserlichen einführen, von dessen Ohnthun- und Ohnmöglichkeit heute noch die Indianer &c. Missionarii den Beweiß führen; und was muß nicht öffters der Lands-Herr sich in seinem eignen, mit dreyerley obwohlen tollerirten Religions-Verwandten Unterthanen bewohnt- und besessenem Lande vor politique gebrauchen; folgbahr es simplici Authoritate Bœhmeri, oder mittels dessen gebrauchter historischen Schmüncke, und befärbter Schreibarth noch lange nicht bewürcket, daß man so blindlings nachsage: ergò Jus summum circa sacra fuit penes Reges Francorum, sondern erwiesenrer massen ware damahls noch kein Kirchen-Staat, oder Republique in Teutschland, in deme erst die Remedia etiam politica vorgekehret wurden, ad finem consequendum scilicet, um die Götzendienerey ab-, und die Christ-Cathol. Religion in denen teutschen Landen einzuführen.

§. IV.

Wolte aber Bœhmer wider alles Vermuthen dieses Jus summum circa sacra (gleich wie er in diss. cit. von allen Gattungen derer Kirchen, vor- und nach dem neuen Testament, auch denen Jüdischen Synagogen handelt) jenen noch ältern Fränckis. mithin Heydischen Königen zu schreiben, so ist diese historische Affter-Doctrin um so trüglich- und ohnrichtiger, als

es

S. Petri in Teutschland vom S. Materno der Christ- Catholische Glaube zu lehren angefangen worden.

Brower antiq. trevir. Lib. 2.

Es hat sich auch das Erz-Stifft Maynz vor andern schon im I. Jahrhundert des heiligen Crescentis als ihren Bischoffen zu berühmen.

Maynzis. *Cron.* de S. Crescente.

Nicht weniger gedencken die alten Kirchen-Lehrere

Irenæus adv. hæreticos Lib. I. Cap. 2. und

Tertulianus adv. Judæos Lib. 7.

derer Christen in Teutschland also, daß bereits im III. Sæculo Martyrer, SS. Laurentius, Florianus, Narcissus, auch Afra, Digna, Eunomia, Eutropia &c. gezehlet werden.

Conversio & passio SS. Martyrum Afræ, Hilariæ, Dignæ, Eunomiæ, Eutropiæ &c. quæ Augustæ vindelicorum passæ sunt.

Velserus Rer. Boiic. Lib. 3. pag. 91.

Gulerus Rhætiam Lib. 3. n. 9. fol. 33.

Es waren aber dieses nur kleine Christliche Schaaren sivê cætus, und keine Republiquen, welche solchen Kirchen Staat formirten, daß die Könige davon nach Bœhmerischer vielleicht geflissener, und gegen dem Päbstl. Stuhl verpassionirter Irr-Lehre die höchste Kirchen Gewalt außüben konten. Es ist dahero grund falsch, auch wieder die Kirchen- als Reichs-Historie gefehlet, wenn offt bemerckter Bœhmer schreibet: Regum Francorum potestas circa sacra erat maxima;

Denn

Denn was die Könige Dagobertus II., Clodovæus und andere in Kirchen-Sachen geordnet, ware in der Abſicht, die Chriſtliche Religion einzuführen, keines weges aber einen Kirchen-Richter zu machen, indeme dieſelbe vielmehr auf jene, nach denen Umſtänden des verabgötterten Heydniſchen Volcks abgemeſſene Mittel und Weege gedencken muſten, und könten, weder dörfften die Chriſtlich gewordene Könige ſo gleich auf einmahl die Religion auch im äuſſerlichen einführen, von deſſen Ohnthun- und Ohnmöglichkeit heute noch die Indianer &c. Miſſionarii den Beweiß führen; und was muß nicht öffters der Lands-Herr ſich in ſeinem eignen, mit dreyerley obwohlen tollerirten Religions - Verwandten Unterthanen bewohnt- und beſeſſenem Lande vor politique gebrauchen; folgbahr es ſimplici Authoritate Bœhmeri, oder mittels deſſen gebrauchter hiſtoriſchen Schmüncke, und befärbter Schreibarth noch lange nicht bewürcket, daß man ſo blindlings nachſage: ergò Jus ſummum circa ſacra fuit penes Reges Francorum, ſondern erwieſenrer maſſen ware damahls noch kein Kirchen-Staat, oder Republique in Teutſchland, in deme erſt die Remedia etiam politica vorgekehret wurden, ad finem conſequendum ſcilicet, um die Götzendienerey ab-, und die Chriſt-Cathol. Religion in denen teutſchen Landen einzuführen.

§. IV.

Wolte aber Bœhmer wider alles Vermuthen dieſes Jus ſummum circa ſacra (gleich wie er in diſſ. cit. von allen Gattungen derer Kirchen, vor- und nach dem neuen Teſtament, auch denen Jüdiſchen Synagogen handelt) jenen noch ältern Fränckiſ. mithin Heydiſchen Königen zu ſchreiben, ſo iſt dieſe hiſtoriſche Affter-Doctrin um ſo trüglich- und ohnrichtiger, als

es gewiß ist, daß jene Teusche, nach ihren Aberglauben auf derer Götzendiener vermeinte Infallibilität und Heiligkeit (als wann dieselbe mit denen Göttern converſiren thäten) ein übersichtiges Vertrauen setzten, dahero den Götzendienst samt allen Zuhörungen, als das Heiligste denen Götzendienern alleinig überlassen, mithin hat der König dabey nichts zu thun, weder zu sprechen gehabt.

Tacitus de Mor. Germ. Cap. 9. & 10.

Adam. Bremenſis Hiſt. Eccleſ. Lib. 1.

Aventinus Annal. Boj. Lib. 3. Cap. 1.

Conring de Antiq. ſtatu Helmſtadii pag. 51.

Und gesetzt es wäre auch die gantze Götzendienerey eine weltliche Sache gewesen, wie doch das Gegentheil demonſtriret worden, so hätte abermahl der Götzen-Diener, welcher auch in gemeinem Weesen und Regierungs-Sachen das Ruder führte, dabey die gröste Auctotorität gehabt, indeme derselbe auf Reichs-Tägen das Silentium, auch sonsten die Vollziehung der Urtheile gebotten, und überhaupts den weltlichen Staat dirigirte, dahero eine grössere prœdrie, auch mehreres als der König zu sprechen hatte.

Cæterum neque animadvertere, neque vincere, neque verberare quidem niſi Sacerdotibus permiſſum, non quaſi in pœnam nec Ducis juſſu, ſed velut Deo Imperante, quem adeſſe bellantibus Credunt - - - nec ulli auſpicio major fides, non ſolum apud plebem, ſed apud Proceres, apud Sacerdotes, ſe enim Miniſtros Deorum, illos conſcios putant.

Tacitus loc. cit. Cap. 11.

Ammian.

Ammian. Marcellinus Lib. 28.

Helmold Chron. Slavor. Lib. I. Cap. 6.

Der Schluß ist so Kirchen- und Reichs-Geschichts-mäßig, als natürlich und selbst folgend, daß weder unter denen Christlichen, noch weniger unter denen Heydnisch-vorgewesenen Fränckis. Königen in Teutschland nach Bœmerischer Einbildung, ein von denen Königen als eine Weltliche Sache oder Lehen ingehabter Kirchen-Staat, sive Respublica Ecclesiastica sub potestate Civili Regum Francorum zu statuiren seye. Hätte ich auch diesen Bœhmerischen Einfall des Altfränckis. Königlichen Kirchen-Gewalts, ohnberührter in seinem Ohnwehrt stehen lassen, so wäre es ex hypothesi geschehen, gleich wie ich aus folgender also beybehalten-protestantischer Geschichte die jenseitige Souverainitäts-Händlere des Gegentheils überführen werde.

§. V.

Dieser historische Vorgang lehret zwar, wie daß sich unter der Fränckis. Regierung, wegen dem im Heydenthum verfinstert-gelegenen Teutschland, mit Italien, weniger dem Päbstl. Stuhl die Verbindlichkeit oder Correspondenz, wie unter denen Carolingern nicht so deutlich zeige, da aber gegenüber jene Italienische Provinzien, von denen Orientälischen Kaysern, besondern Königen beherrschet und regieret, endlichen Sæculo VII. durch derenselben zu Ravenna aufgestelten Stadt-Haltern der gantze Italienische Staat administriret worden, so wird sich der Nutzen im Schluß zu einer noch klärern Beweisführung veroffenbahren, wenn man in Protestantischen Geschichten aufsuchet; Ob auch jene Italienische Regen-

ten ihre Authorität, gleichwie über Italien, so auch über Rom, und besonders gegen die Päbste haben sehen, und spühren lassen, welches die jenseitige Historici durchaus, und noch darzu so viel behaupten: Als hätten die Päbste denen Kaysern ihre Päbstliche Erhöhung und Würde, über diß als ihren Ober-Herrn und Richtern zu verdancken, wozu Protestantes mittels derer damahlig-vorgewesenen, und zum theil strittigen Wählungen aufgeworffener Gegen-Päbste um so mehr veranlasset worden, weilen sich jederzeit die Kaysere zu Beylegung entstandener Schismatum interponiret; Dererselben nur einige beyzufügen, wird zu leichterer Beurtheilung Protestantisch-gekrümter Schluß-Lehre, nicht ohndienlich seyn.

VI.

Obwohlen erst Sæculo IV. anno 337. CONSTANTINUS M. der erste unter denen Orientalischen Kaysern nach angenommener heiligen Tauffe, Christi Lehre zu predigen, und in jenen Landen offentlich einzuführen gestattet, mithin vor dem IV. Jahrhundert nicht zu untersuchen; Ob der Kirchen-Staat von denen Päbsten, oder Oriantalischen Kaysern verführet worden; Indeme vor CONSTANTINI M. Regier- und Bekehrung der kleine Christen-Hauffen, sich in denen Wältern und Höllen, um den Gottesdienst verborgen und beängstiget zu halten, in Forcht und Schaudern versammlen muste.

Eusebius H. E. Lib. 7. Cap. 7. p. 213. Cap. 22. p. 219. Lib. II. Cap. 10. pag. 298.

Tertullian. de Spectac. Cap. 13. pag. 79.

Cyprian. de Idolor, vanit. pag. 398.

Um aber dem Pabst Protestantischer Seits, ja nicht den geringsten

ringsten Gewalt, weder in ersten, mittlern, oder neuern Zeiten einzugestehen, so sollen auch eben aus diesem jenseitig-allgemeinen Grundsatz, oder vielmehr mißgünstig- und gehässiger Absicht, die Päbste vor CONSTANTINI M. Regierung nichts zu sprechen gehabt haben; natürlicher weis auch nicht die Kaysere, weilen dieselbe erwiesener massen ihren heydisch-falschen Gottheiten angehanget, sondern die die gantze Christliche Gemeinde, sive coetus Christianus.

Boehmer diss. cit. Cap. 2. Sect. 2. §. 1. pag. 53.

Sacra Christianorum primis III. Saeculis non sub Caesarum, sed ipsius coetus Christiani directionem fuêre.

Woraus bemelter Author weiter folgern, und darthun will, wie die Kirche von Anbeginn und ihrer ersten existenz, ein weltliches Geschäfft, und es also in denen Principiis Juris Naturae begründet seye.

Idem diss. cit. Cap. II. Sect. I. §. I. usque 4. pag. 49. sqq.

Una est in Republica potestas quae dirigit & profana, & sacra, hinc & templa supremo Principis Imperio subsunt.

Wäre auch diese Boehmerische Proposition richtig, so ist der Schluß nicht übereinstimmend, sondern muste vielmehr in concernirender Folge inferiret werden, hinc templa Supremo Imperatoris Imperio subsunt, & non Principis; Denn wie erwehnter Different selbsten schreibet, so soll CONSTANTINUS M. der erste Christliche Kayser, und dessen Orientalische Reichs-Thron-Folgere, das Sacerdotium cum Imperio sub uno Majestatico Regimine Imperatorio, sive Regio verknüpfet haben.

Idem diss. cit. Cap. 2. Sect. 2. §. 2. 3. & 5. pag. 54. sqq.

Sacrorum Christianorum curam primus gerit CONSTANTINVS M. de ædibus Sacris Christian. disponit. sacrorum & templorum Christian. curam gerunt CONSTANTINI Successores. Ich könnte freylich aus *Hosii* Codubensis Episcopi, *Ambrosii*, auch Pabsts *Gelasii* Geschichten und Schreiben, deme entgegen ein Beweis machen, so ich nicht aus eigenen protestantischen Concepten der unter die Weltlichkeit gesetzten Kirchen, gegen die protestantischen Independentien-Verfechtere, im Schluß pro Imperatore, als dem höchsten Kirchen-Richter in jenseitigen Landen argumentiren wolte.

§. VII.

Wenn der oben §. 1. belobte hochberühmte Canonist und Iesuit

P. *Grebner* diss. cit. in der vorgesetzten Dedication den Nutzen derer Geschichten anerkandt, und vorzüglich gepriesen, verbis:

Historiam Iurisprudentiæ publicæ animam, legum Civilium, non minus quam Ecclesiasticarum matrem & arbitram, lucem, & nunciam veritatis, testem temporum, scientiarum omnium adjutricem Reipublicæ benè gubernandæ Magistram esse, nemo nisi in orbe litterato admodùm hospes negabit, eandem proinde & curiarum suarum Præsidem Supremam colere & solidâ ejus notitiâ subditorum animos imbuere, annosque rerum præclarè à Majoribus nostris gestarum amplitudine illustres, certos digestos ordine Posteritati exhibere virorum in orbe Principum &c.

Nemlichen, es machen uns die Geschichten zu all-hundertjährigen Burgern alt-verflossener Zeiten, und lehren aus denen

denen glück- oder ohnglücklichen Periodis die Känntnis und Abänderung des wechselnden Staats, auch von daher auf gegenwärtige Umstände ob con- aut disconvenientem Reipublicæ Statum desto ohntrüglicher zu schliessen; so werde ich auch durch P. *Grebners* eingeschaltete Stelle veranlasset, zu sicherer Demonstrirung und Beweis meines zum Vorwurf gebrachten höchsten Kayserl. Kirchen-Gewalts in Protestantischen Landen, aus protestantischer, tanquam suppositum beybehaltenen Geschichte des ursprung- und fortganglichen Kirchen-Staats aufzusuchen: Und zwar erstlich auf die Päbstl. zwistige Wahlen, unter dem Orientalischen Kayserthum zu kommen, so ist aus denen

Epist. P. P. Synodi IV. sub Damaso Tom. II. Conc. cum Rescripto Gratiani Augusti.

bekandt, wie sich Sæculo IV. URSICINUS Diaconus zu Rom An. 366. als Pabst aufwerffen, mithin die Wahl S. DAMASI bestrietten, und den Grund zu einer Kirchen Trenn- oder Stöhrung legen wolte, welchem Ubel (ehe es einrißig) dadurch vorgebeugt und gesteuert wurde, daß die auf dem Synodo versamlete Vättere K. VALENTINIANVM I. und GRATIANVM um Hülffe angeruffen, womit auch so viel bewürcket worden, daß die Kaysere durch erlassene Befehle den aufgeworffenen URSICINUM vertrieben, den von jenen Schismaticis ingehabten Päbstlichen Sitz abnehmen, S. DAMASO tanquam legitimè & canonicè Electo zusprechen, und ruhig einsetzen lassen.

§. VIII.

Ferner belehren uns die litteræ Symmachi ad Honor. August. des im V. Jahrhundert den Affter-Pabst Ertz-Diaconum

EULALIUM wegen entstandenen, und durch jene vom Kayser HONORIO beschehene Ab- und Einsetzung S. BONIFACII, gehobenen Schismatis: Denn als Pabst ZOSIMUS im Jahr 418. zu seinen Vorfahrern in die Asche getretten, an dessen Stelle S. BONIFACIUS von dem meisten Clero gewählet wurde, so wolte der geringere Theil keinen ausser den Ertz-Diaconum EULALIUM als Pabst erkennen, noch gehorsamen und verehren, jenes aber durchzutreiben diente ihnen als das vortheilhaffteste Instrument, der Kayserliche Stadthalter *Symmachus*, mit einem deßwegen an den zu Ravenna residirenden Kayser HONORIVM, eingeschickten trüglichen Bericht-Schreiben, des Innhalts: Es hätte sich BONIFACIVS so gewaltthätig, als listig, folgbahr gantz ärgerlich eingetrungen; um hierdurch den Kayser zu verleithen, wie Er auch würcklichen dem Ertz-Diacono die Päbstl. Würde zu-, BONIFACIO mit dem betrohlichen Anfug abzusprechen bewogen worden, daß BONIFACIVS nicht nur zu bestraffen, sondern so Er nicht nachgeben würde, aus der Stadt zu vertreiben. Des Kaysers erschlichener Ausspruch ware dem wählenden Clero am meisten angelegen, um den gewählten BONIFACIVM zu ihrer selbst Vertheydigung canonischer Wahl auf dem Päbstli. Stuhl zu erhalten, dahero der Clerus dem Kayser mittels gestelten Gegen-Berichts die gespielte Tück und Streiche entdecket, worauf der Kayser durch angesetzte Kirchen-Versammlung die Wahlen deren beyden vor sich nacher Ravenna geforderten Päbsten untersuchen, und dahin entscheiden lassen, daß S. BONIFACIVS als der rechtmäßig-alleinige Pabst ausgeruffen und anerkandt worden, wie solches bey

Baronium ad Ann. 418. & 419.

mit vielen Umständen zu lesen.

§. IX.

§. IX.

In eben geendigtem V. und zu Anfang des VI. Sæculi, hat Basilius, Königs ODOACERS Italienis. Stadthalter seine Authorität dißfals genugsam gebraucht, indeme Er in einem bey dem Hintritt des Pabst SIMPLICII wiederhohlten Edict alle künfftig-Päbstliche, ohne Vorwissen und Kayserl. Genehmigung unternommene Wahlen, in denen schärffsten Terminis untersaget, und verboten.

Acta Synodi Rom. 3. sub Symmacho P. Ann. 502.

Admonitione Beatissimi viri Papæ nostri Simplicii - - - hoc vobis meministis mandatum, ut propter illum Strepitum ac venerabilis Ecclesiæ detrimentum non sine nostrâ consultatione cujuslibet celebretur Pontificis Electio.

§. X.

Diese Wahl-Gerechtigkeit, und Bestättigung derer Päbste hat sich König THEODORICVS in Italien so besonders merck-lich und offenbahr geeigenschafftet, daß Er nach dem Tod JOANNIS Pabst FELICEM IV. An. 526. dem sämtlichen Clero und Volck vorgestellet: Nicht weniger haben es Kayser JUSTINIANVS und dessen Thron-Folgere bis in das VII. und VIII. Sæculum behauptet, allwo Dieselbe mit der Administrirung des Italienischen Staats auch jene Befugniß ihren Stadthaltern übertragen, welches Theodoricus Stadthalter zu Ravenna Anno 686. bey Gelegenheit der Wahl Pabst CONONIS dem alten Gebrauch nach, in würckliche Ubung soll gebracht haben.

Pape-

Papebroch Con. Chr. pag. 116.

Hanc potestatem Scl. eligen. & confirm. Pontifices fuisse âb Imperatoribus concessam Exarchis, vel ultra âb iis usurpatam, fuisse enim hoc tempore maximam, Scl. Exarchorum potestatem &c.

Cassiodorus lib. 8. Epist. 15. & lib. 9. Epist. 15.

Baronius ad Ann. 526.

Mabillon in Comment. præv. ad ord. Rom.

§. XI.

Mehrere zwistig-Päbstliche Wahlen zugeschweigen, so ist der allgemeine Schluß Protestantischer Publicisten, wie daß die Päbste zu jener Zeit von deren Kaysern Gnad- und Ohngnade dependiret haben sollen, indeme dieselbe denen Catholischen Päbstlich-gesinnten Scriptoribus denegiren, daß die Kaysere nur im Fall-strittiger Wahlen als auffgeworffener Gegen- und Affter-Päbste sich platterdings quà Defensores Ecclesiæ zu Tilligung des Schismatis alleinig sollen interponiret haben, sondern behaubten, daß die Kaysere, Richtere und Herren über die Päbste und die Kirchen gewesen seyen, wie solches mit andern

Mascov Hist. Germ. p. 2. Annot. 17.

Vermög derer oben allegirten Litterarum Symachi ad Honorium Augustum zu statuiren veranlasset wird, da Er also schreibet: Tunc Imperatores habuisse Jus eligendi & confirmandi Summos Pontifices: Das Sach-dienliche davon wird

der

der von eben hieraus gefolgerte Erweis Kayserlich-höchster Kirchen-Rechten in Protestantischen Landen ergeben.

§. XII.

Um aber den geneigten Leser mit dem grauen, ac ob diversum Germaniæ Statum nie applicabel, und verlegenen Alterthum nicht länger auffzuhalten, so nähere mich dem Ersten Italienisch-teutschen Zustand und Proedrie Kayser CARLS des Grosen, welcher nicht uur die Teutsche, Französisch-und Italienische Reiche mit dem Occidentalischen Kayserthum verbunden, sondern auch das teutsche Reich in eine ordentliche, und bis daher (GOtt gebe bis zur Welt-Ende) ohnverruckt beybehaltene Reichs-und Regierungs-Form also gesetzet, daß Er ohnbeschränckter sub uno Regimine alle Geistlich-und weltliche Vorkommenheiten soll entschieden haben; Ich werde von da an in einer Kayser-Folge aus Protestantischer selbst-Lehre periodisch erwiesen, daß alle Kaysere nach der Reyhen bis auf die HENRICHEN IV. und V. das nemliche Regiment ohnbeschmälert fortgeführt, welches per Divisionem in Imperium & Hierarchiam getheilet, und die Geistlichkeit an Pabst gediehen, selbe aber durch die unter Kayser CARL V. beschehene Kirchen-Splaltung in Ansehung deren Protestantischen Landen (wo das Regimen Sæculare per Reductionem Hierarchiæ ad Imperium ergäntzet) andurch ihren alten und ersten Eigenthums-Herrn denen folgenden Kaysern als ein entkommenes Erb-Recht oder Regal mittels Herrn Dr. Martin Luther durch das Recht der Ruck-oder Wider-Kehr, id est: Jure Postlimii durante suspensione papali vindiciret worden.

Vid. 5ter Abschnitt. §. 1. usque ad finem.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des, nach Protestantischer Lehre vom CARL den Grosen, bis auf die HEINRICHEN IV. & V. ohnunterbrochen ausgeübten höchsten Kichen-Gewalts.

§. I.

Kayser-Folge. Carolingischer Regierung CARL I. der Grosse 800. bis 814.

Gleichwie die Orientalische Kaysere, und besondere Könige Italien besessen und beherrschet, eben so hat es Kayser CARL der Grose auf Anruffung derer Päbste denen Longobarden Jure Belli mit allen Gerechtsamen abgenehmen, auf sich, und die teutsche Reichs-Thron-Folgere gebracht.

Kemmerich introd. in Jus Publ. lib. I. Cap. I. §. 25. & 26.

Gundling loco cit. pag. 48.

Einfolglich soll sich dessen Summum Imperium über den zum Römischen Stuhl gehörigen Exarchat, und alle Geistliche Vorfallenheiten wie in Teutschland (ubi Jus Asyli Ecclesiis denuò vindicavit.)

Böehmer Diss. cit. Cap. 2. sect. 4. §. 1. p. 68.

Erstrecket haben, welches unter andern aus der nach des Pabst ADRIANI Absterben zu Zeiten LEONIS mit dessen eigener Bewilligung von denen Römern CAROLO MAGNO abgelegten Huldigung gantz klar, daß die Päbste vom Gewalt

CA-

CAROLI MAGNI weder frey, noch eximiniret gewesen seyn sollen.

Annal. Lauresheim. ad Ann. 796.

Romæ ADRIANO defuncto LEO Pontificatum suscepit, & mox per Legatos suos claves Confessionis Sancti Petri, ac vexillum Romanæ urbis cum aliis muneribus Regi (Scl. CAROLO MAGNO) misit, rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui Populum Romanum ad suam fidem, atque subjectionem per Sacramenta firmaret, missus est ad hoc *Engilbertus* Abbas monasterii Sancti Richarii &c.

Werlhof de Orig. Imp. Germ. Cap. 2. §. 2.

Daß sich auch Kayser CARL der Grose die Besetzung des Römisch-Päbstlichen Stuhls samt denen übrig hohen Geistlichen Aemtern ein besonders Regierungs-Geschäffte seyn lassen, soll aus dem

Chron. Sigeberti **erhellen**

ADRIANUM in Synodo Rom. CAROLO dedisse Jus eligendi Summum Pontificem, & Episcopis Investituram concedendi

Lup. Abb. Ferar. Epist. 81.

CAROLUM MAGNUM habuisse Jus nominandi, constituendi & investiendi Episcopos, & hoc ex constitutione P. ZACHARIÆ facta PIPINO in se derivata vi Juris Majestatici.

Nicht weniger soll Er gleich denen Orientalischen **Kaysern, Königen,** ex translatâ, vel potius acquisitâ plenitudine Imperatoriæ Potestatis sivè Jure Majestatico, **Kirchen-Versamlungen also ausgeschrieben haben, daß die unter dessen Vorsitz von denen Versamleten Vättern abgefaste Schlüsse und** Decreta

creta zuverwerffen, oder geltend zumachen, von des Kaysers Willkühr platterdings abgehangen, ist die einhellige Geschichte aller Protestantischen Scribenten.

Hahn Introd. in hist. Imp. & J. Publ. p. 1. Cap. I. §. 21.

Curas Einleitung zu Universal-Historie pag. 86.

Stryck. Diss. cit. Cap. 1. §. 2. pag. 6. & 7.

Ex Historia enim Ecclesiastica satis constat, Christian. Imperatores arbitrium circa sacra sibi vindicasse, & consensu omnium fere Episcoporum res magni momenti in Ecclesia occurrentes ad eorum decisionem delatas fuisse. &c.

Bernhold de Summa Majest. CAROLI M. agnita in adorante LEONE III. P. M. maximè conspicua

Boecler de rebus CAROLI M.

Mabillon de re Dipl. lib. 3. Cap. 1. §. 6.

Grotius de Jure Summæ Potestatis circa sacra, & plures alii in rubro citati.

Was aber nach Meinung derer Catholischen Decredist- und Canonisten die Kaysere vor eine Person vertretten, soll nicht Judex, sondern nur Defensor, Advocatus, sivè Patronus Ecclesiæ heisen.

Vid. 2ter Abschnitt. §. 11.

Allein um das wahre errathen, oder vielmehr beurtheilen zu können, so beziehe mich auf die in libris 4tuor Carolinis auffgezeichnete Geschichte Kayser CARLS des Grosen

Annal. Eccles. tom. 9. ad Ann. 794. n. 30. seqq.

Hist. Eccles. Sæc. VIII. Diss. 6. §. 6.

§. II.

§. II.

LUDWIG I. der Fromme. 814. bis 840.

Der wegen seinem religieusen und gutherzigen Gemüth, bey denen Protestantischen Schrifft-Stellern, sonsten nicht belobte Kayser LUDWIG der Fromme,

Gundlings Discours vom Zustand der Europäischen Staaten pag. 24.

wird von eben selbigen Scriptoribus deßwegen hoch gepriesen, daß Er nicht nur wörtlich, sondern in der That nachdrücklich, die Kayserl. Hoheit über die Kirche soll maintenirt haben.

Bœhmer diss. cit. §. 1. pag. 67.

Ecclesiam sibi ad Regendam, tuendámque divinitus, esse commissam rectè asserit LVDOVICVS PIVS Imperator, confirmando eo ipso jus circa sacra Majestaticum, penes se adhuc esse salvum integrumque. In hoc vestigia antecessorum suorum, Regum Francorum LVDOVICVS fuit secutus, qui de Ecclesiis omni tempore liberè disposuerunt &c.

Ferner soll Kayser LUDWIG constituiret haben, wie kein Pabst ohne Beysenn Kayserl. Gesandten dörffte gewählet werden, das würckliche hievon lehren die *Annal. Engenhardi*: denn da Pabst PASCHALIS ohne Beysenn Kayserl. Gesandten gewählet worden, so hat Er der Pabst (um sich denen Kayserlichen Gesinnungen gleich zu halten) an Kayser LUDWIG zu seiner Entschuldigung sogleich einige abgeordnet, warum Er den Pontificat ohne vorhergängige Authorität des Kaysers angenohmen habe.

Gundling diss. de Statu Reipubl. Germ. sub Imp. CONRAD. I. §. 1.

Spener Hist. Germ. Univers.

Wie Kayser LUDWIG in grössern, so hat Er noch deutlicher seine Authorität und Kayserl. Machts-Vollkommenheit in zerschiedenen Ertz-Bistümer und Stifftern blicken und mercken lassen, indeme bekandt, wie Er die ersten Bischöffe als An. 814. *Hildegrin* zu Halberstadt, und im Jahr 834. S. *Ansgarium* zu Hamburg ernennet,

Leuckfeld antiq. Halberst. pag. 28.-31.

Lindenborg inter privileg. Hamburgens. pag. 125.

woher die Protestanten dem Kayser LUDWIG die ohngebundene Ein- und Absetzung derer Ertz-Bischöffe und Prälaten zuschreiben, und verneinen, daß Er die ohngehindert- auf sich gebrachte Ausübung derer Kirchen-Rechten, præcipuè Nominationes, Constitutiones & Investituras Pontificum & Episcoporum &c. soll abdiciret, oder vergeben haben; Denn obschon einige Dom-Capitel sich des vom K. LUDWIG erbetten, und überlassenen Wahl-Rechts zu rühmen hatten, so musten sie doch nach des Kaysers Winck und Willen (welcher die erwählte Ertz-Bischöffe und Prälaten mit Staab und Rring confirmirte) dißfalls handeln, hiervon bemercket

Sirmondus in App. ad Tom. II. Con.

wie Kayser LUDWIG Ann. 821. denen Capitularn zu Utrecht anbefohlen, daß sie Friderichen zu ihren Bischoff erwählen solten, und musten.

§. III.

So ohntrüglich die Stelle der Schrifft ist: quod omne Regnum in se divisum mox desoletur; so schädlich ware die vom Kayser LUDWIG beschehene Theil- und Zerstuckung derer Reiche, welche den so grossen Verfall, und alle gefolgte Zerrüttungen geursachet.

Gundling. diss. cit. §. 1.

CAROLI M. Progenies universæ pæne Europæ leges præscribere potuisset, nisi intempestivæ & novæ Divisiones & indè enata divisionum semina validissimum Corpus ita afflixissent, ut tota compages in plures partes dissoluta tantum non conciderit, &c.

Pfeffing. Vitriar. Illustr. Tom. 2. pag. 211.

Schilter Institut. Jur. Publ. Tom. 2. pag. 45.

LOTHARIUS I. 840. bis 855.

Bey diesem so mißlich, als gefährlichen Umständen zerrissener Staaten und Mächten, soll doch Kayser LOTHARIUS als das erste bey angetretener Regierung bald nach dem Verdunischen Vertrag nach Pabsts GREGORII IV. Ableben, die Kayserliche Rechte über die beede An. 844. in Schismate gewehlten Päbste SERGIUM und JOANNEM Diaconum exerciret haben.

Struv Einleitung zur Reichs-Historie 1ter Theil §. 35. pag. 142. und

Vom LUDOVICO Germanico schreibet

LUDWIG II. der Teutsche. 855. bis 875.

Kœhler loc. cit. Period. I. pag. 35.

Der König setzte die Ertz-Bischoffe und Prälaten nach meriten ein- und ab, oder wenn ja einige Capituln das Wahl-Recht hatten, so musten sie sich nach des Kaysers-Winck richten, welcher die Erwehlte Bischöffe und Prälaten durch Belehnung mit Staab und Ring confirmirte.

Cranzius Lib. 2. metrop.

Rembertus Archi-Episcopus Bremensis Pallium Pontificale suscepit

suscepit à P. NICOLAO ferulam pastoralem, hoc est Investituram feudalem à LUDOVICO Rege Germaniæ.

Hertius de Orig. & Progress. Spec. Imp. rerumpubl. §. 6.

CARL II. der Kahle 875. bis 878.

Obwohlen sich die Kirche K. CARLS des Kahlen sive Calvi Gesinnungen entgegen gesetzet, und selbige als Eingriffe in die Geistlich- von Kayserlich-Weltlichem Gewalt abgesonderte Kirchen-Rechte angesehen, auch deßwegen auf denen Synodis ad Teudonis villam an. 844. & Meldensi an. 845. Beschwerde geführet, so soll sich doch CARL der Kahle und dessen Descendentz, nehmlichen K. LUDWIG der Stammler oder nihil, auch balbus der Gelbe genandt, und CARL der Einfaltige Könige in Franckreich wenig daran gekehret, sondern die höchste Kirchen-Gewalt als eine weltliche Zuständigkeit, oder Lehen betrieben haben.

LUDWIG III. nihil 878. bis 879. welchen einige gar nicht vor einen teutschen K. halten.

Bœhmer diss. cit. §. 9. 10. & 11. pag. 76. sqq.

CAROLUS Calvus Placitis majorum neglectis, Ecclesias commendat Laicis, & Cæterum de iis liberè disponit, studium LUDOVICI Balbi in tuendis juribus circa sacra sub CAROLO Simplici continuatum est, & Episcopatus &c. Laicis commendati sunt.

CARL III. der Dicke 881. bis 887.

Gleicher gestalt soll sich auch der glück- und ohnglückliche Kayser CAROLUS Crassus am fordersten die Authorität über dem Pabst und Geistlichkeit auszuüben angelegen seyn lassen, indeme Er (wie bemelter

Kœhler loc. cit. Period. I. pag. 44.

bemercket) denen Römern ohne sein Vorwissen und Einwillen,

vor

vor sich einen Pabst zu wehlen, durchaus nicht gestatten wolte, sondern auf das hefftigste wiedersprochen, und bethrolichen iteratim untersaget.

§. IV.

ARNULPH I. 887 bis 900.

Die wahrhaffte Verführ- und Transferirung jener höchsten Kayserlichen Gerechtsamen auf die Reichs-Thron-Folgere soll sich auch nach Kaysers ARNOLPHI Todte besonders durch Kayserliche Begnadigungen erwiesen, derer nur eine anzuführen, so liegt in dem Hochstifft-Freysingischen Archiv, jenes Diploma verwahrlich, welches Kayser LUDWIG das Kind,* mit deme das gantze Carolingische Geschlecht

LUDWIG IV. das Kind 900. bis 911.

* *Forchheim*, meine Vatter und Geburts-Stadt ein Fürstl. Bambergische im Fränckis. Reichs-Crays liegende Gräntz-Vestung, hat sich vor- und unter andern dieses vorzüglichen Alterthums zu berühmen, wie daß dieselbe schon im VIII. Jahrhundert, mithin schier tausend Jahr zuruck, vom Kayser CARL dem Grossen (welcher die Commercien in Teutschland befordert, zu dem Ende auch zerschiedene Handels-Oerthere angeleget) wegen ihrer Præcipuè ob Beneficium Fluminis, nehmlichen des Regniz-Flusses geseegneten Laage zu einem Handels-Platz ausgesehen, und bestimmet worden.

Carolin Lib. 3. Cap. 7.

De Negotiatoribus, qui partibus Sclavorum, & Havorum pergunt, quousque cum suis procedere debent, id est Partibus Saxoniæ usque ad Bardenvvich & ad Magdeburg, & ad Erpesford, & ad Halaxstadt, & ad *Forchheim*, & ad Breemberg, & ad Reginisburg, & ad Lauriacum.

schlecht erloschen, das Recht einen Bischoff aus denen dazu qualificirten Capitularn zu erwehlen, bestätiget.

Hund Metrop. Salisb. Dipl. Tom. I. pag. 127.

Woraus

Kayser ARNOLPHUS I. bemühete sich auf dem zu *Forchheim* An. 889. gehaltenen Reichs-Tag die Reichs-Thron-Folge dahin zu vermögen, um nach seinen Hintritt die Teutsche Cron und Scepter seinen beeden ohnächt- und natürlichen Söhnen Ratoldo und Zvventipoldo mit Reichs-Ständischer Bewilligung zuzuwenden, welche Er auch so weit betrieben, wenn Er der Kayser keinen Legitimen Erben erziehlen würde.

Otto Frising Lib. 6. Cap. 9. 10. &. 11.

Annal. Fuld. An. 888. usque 890.

Nach K. ARNOLPHI Todte wurde abermahlen zu *Forchheim* An. 900. sein hinterlassener 7. Jährig-ächter Printz LUDWIG das Kind unter der Vormundschafft derer klugen *Hattonis* Ertz-Bischoffen zu Maynz, und *Ottonis* Hertzogen zu Sachsen zum König von Teutschland, communi Consilio, & totius Populi Consensu gewehlet, und solenniter inauguriret.

Regino ad ann. 900.

Hermann Contract. ad ann. 897-900.

Luitprand. Lib. 2. Cap. 1.

Es ist auch die auf dem zu *Forchheim* de dato 13. Martii 1077. gehaltenen Convent von zerschiedenen Reichs-Ständen, besonders denen Schwaben und Sachsen beschehene Wahl Hertzogs RUDOLPHS von Schwaben, gegen Kaysern HENRICI IV. bekannt.

Lambert. Contin. ad ann. 1077.

Bertold. ad ann. 1077.

Gundlingiana P. 17. p. 161.

Mehrere seltene Merckwürdigkeiten vom ursprüglich-fortgänglichen Alterthum dieser Stadt *Forchheim* zu übergehen, so ware gegenwärtig das genaue Band der ruhm-vollen ältern Reichs-Geschichten mit dieser meiner Vatter- und Geburts-Stadt die Ursache hieher gedachter Noten.

Woraus die Protestantische Historici und Publicisten schliessen, wie daß Kayser LUDWIG das Kind dem dasigen Gremio bey erledigtem Bischoff-Sitz die Wahl nicht blatter dings, und ohne vorbehalt, sondern Bedingnis-weis überlassen.

Hübner Geneal. Tab. 25.

§. V.

CONRAD. I. 912. bis 919. Vom Kayser CONRAD I. welcher mütterlicher seiths von denen Carolingern abstammen soll, da Jhme LUDOVICUS Infans in einem Diplomate Ducem egregium, & fidelem Nepotem nennet,

Otto Frising. Lib. 6. Cap. 15.

Contin. Region. ad ann 911. & 912.

Von diesem Kayser behauptet

Gundling diss. cit. §. 9. Lit. Q & R. & §. 11. lit. A.

Neque tamen ea indulgentia Scl. CONRADI I. ergà Sacerdotes fuit, ut Jus circa sacra omitteret, ipse constituit Episcopos, ipse confirmavit, Abbatias concessit, falsi sunt scriptores ac defensores summi Pontificis Rom., qui Italiæ Regnum & Imperatoris Jura eum neglexisse, ac oblivioni tradidisse ignaviter contendunt &c.

Ein solches mit Exempeln zu belegen, so ist aus der Kayser- und Reichs-Historie bekandt, daß als sich der Sächsische Printz *Heinrich* mit der Closter-Frau *Hateburch* geehliget, *Sigismund* Bischoff zu Halberstadt seiner Ambts-Obliegenheit wegen dergleichen ärgerliches Beginnen, und Ohnfug so gleichgültig nicht beschehen lassen, aber auch mehreres nicht thun könte, als

daß er den Sächs. Printzen (um von dergleichen Gedancken und Unternehmungen abzustehen) mit dem Bann betrohete; Da nun zu der Zeit die Kaysere als höchste Kirchen-Richtere verehret worden, so wolte der Sächsische Printz auch von daher der Sache Untersuch- und Entscheidung gewärtigen, wie auch der Kayser würcklich diese Sache von seinem Hoff-Gericht abgethan wissen wolte, thate daher dem Bischoff enrstlichen Einhalt und Verweis, wie Er der Kayser seine Jurisdiction in Causis Matrimonialibus Principum & reliquis Ecclesiasticis durch fremde Eingriffe nimmermehr würde kräncken lassen, ist eine abermahlig-Protestantische Geschichte.

Leuckfeld in Antiq. Halberst. ad Ann. 912. pag. 101.

Von denen Carolingischen Kaysern und Königen überhaupts schreibet der zwar ohnbenannte Concipient in seinem so betiteltem Impresso

Gründliche Abhandlung vom Fränckischen Creys-Directorio sede vacante §. 3. pag. 4.

Was ins besondere die teutsche Stifftere anbelanget, so ist es ein aus der teutschen Kirchen-Historie bekannte Sache, daß unter denen Carolingischen Königen schon nicht allein die Besetzung deren Stifftern, von der Willkühr derer Könige mehrentheils dependirt, sondern auch die Interims-Verwaltung derer Vacanten und verwaysten Hochstifftern mit Zuziehung derer Königlichen Beamten besorget worden.

Böehmer Diss. de Jure custodiendi reditus vacantis Beneficii § 9. seqq.

Altessera de Ducibus Galliæ Cap. 8.

Doch

Doch ist es auch nicht zu laugnen, daß unter denen Carolingern die Kayserliche Rechten und Befügnis præcipuè circa sacra in etwas herunter kommen seye.

Equidem sub Carolingicis Imperatoribus præsertim CAROLO Crasso & LUDOVICO Infante Episcopi jam majorem potestatem adepti sunt, hinc lites, hinc Controversiæ & jurgia frequentia cum Ducibus & Comitibus &c.

Wernher Collatio Canonicatuum majorum sect. I. §. 18. pag. 16.

Kopp de insigni Diss. inter Sac. Rom. Imp. Comites & Nob. immed. §. 10. & 11.

Fürstenerius de suprematu Cap. 2. 3. & 4.

§. VI.

Kayser-Folge Sächsischer Regierung HEINRICH I. der Finckler 919. bis 936.

Die Sächsische Kaysere, so sich mit HEINRICH dem Finckler anfangen, waren besonders bemühet, die sinckende Kirchen-Gewalt ihrer Reichs-Vorfahrere wiederum hervor zusuchen und aufzurichten, dahero bemelter HENRICUS auceps eben das ableinig vorbeygegangen, was ihme nur von weithen nachtheilig anscheinte; Denn weilen Er sich beförchtet, es mögte die Salbung vom Pabst zu Eingriffen in die Kirchen-Rechte Gelegenheit und Anlaß geben, so hat Er sich (uti Protestantes dicunt) nicht so wohl der vorgeschützten Demuth wegen, als aus jener politique nicht salben lassen; Das weesentliche davon, nemlichen daß Kayser HEINRICH der Vogelfanger mit Ernst und Nachdruck auf

die Erhaltung Kayserlichen Kirchen-Gewalts soll gedacht haben, ist daraus abzunehmen

Luitprand lib. 2. hist. Cap, 7. X. al.

Alb. Stad. ad Ann. 920.

Denn als HEINRICH, dem ohnruhigen Hertzogen *Arnulph* in Bayern nachgeben muste, so hat er demselben die seltene Gnade verliehen, welche ihm vielmehr abgenöthiget worden: Daß Er *Arnulpho* durch einen besondern Friedens-Punct die Gewalt, und jenes der Königlichen Reichs-Hoheit sonsten alleinig zugehöriges Vor-Recht, die Bayerische Bistümer zu vergeben Lebens-länglichen, & conditionatim überlassen müssen, welches Recht aber nach dem Todt des Hertzoges seinem Herrn id est: denen Kaysern zuruck fallen solte.

Arnolphus Bavariæ Dux Jus constituendi Episcopos âb HENRICO Aucupe velut singulare quid accepit.

Hertius de Superioritate Territ. §. 11. pag. 203.

Gundling Diss. cit.

Gevvold Addit. tom. 3. metrop.

Hund pag. 407. FRID. I. Imp.

Goldast Constit. Imp. tom. I. pag. 211.

Coccejus Jur. Publ. prud.

Kayser HEINRICH führte deswegen hauptsächlichen den Lotharingischen Krieg, weilen CARL der einfältige König von Franckreich mit *Giselberto* sich im dasigen Hertzogthum aller Gewalt anmasen, und die Bistthümere nach gefallen conferiren wolte.

Con-

Conring de fin. Imp. lib. I. Cap. 6. & 7.

Obrecht prodr. rer. Alsat. Cap. 7.

Hierauf endstund im Jahre 920. nach B. *Stephani* von Tougern Absterben zwischen HEINRICH dem Finckler, und König CARL dem einfältigen ein Stritt, indeme dieser Abbt *Richarium* vom Prum, jener aber den *Hilduinum* einen Mönchen zum Nachfolger bestimmte.

Baluzius T. II. pag. 295.

Gundling de HENRICO aucupe.

§. VII.

OTTO I. der Grosse 936. bis 973.

Dessen gleich grosser und ältester Sohn Kayser OTTO I. liese sich bey Antrettung der Regierung das angelegenste seyn, jenes in Italien verloschene Ansehen so wohl, als die entkommene Ober-Herrschafft über die Römer und dem Pabst Vergleichs-weis herzustellen, und auf ewig an das teutsche Reich also zuverknüpffen, daß Er mit eben dem, von ihme an die Stelle des einigen Mißhelligkeiten wegen entwichenen JOANNIS XII. eingesetzt- und bestättigten Pabst LEONE VIII. auf dem zu Rom Anno 964. angeordneten Concilio sich dahin einverstanden: Es soll nemlichen dem Pabst das Dominium utile derer zum Kirchen-Staat gehörigen Landen in der Maase verbleiben, daß jederzeit der Kayser (ohne dessen Consultation kein Pabst zu wählen) als Ober-Herr von daher zu agnosciren; Nicht weniger seye dem Kayser die Ernennung derer Ertz-Bischoffen und Prälaten frey und übrig, wordurch die Protestantische Publicisten den rechten Grund zum teutschen Kayserthum geleget worden zu seyn, allgemein behaubten

Schilter

Schilter Inst. Jur. Publ. Tom. 2. Lib. 2. Tit. 10.

Conring 2. Exercit. de Imp. Germ.

und da die Catholische Scriptores jene Constitution vor unterschoben halten, so beziehen sich die Protestanten zu derselben Beglaubigung auf die nach Pabst LEONIS Tode, vom Kayser beschehene Absetzung BENEDICTI V. und Ernennung JOANNIS XIII., wie auch auf die Bestraffung derer aufrührischen Römern.

Struv Syntagma Jur. Publ. diss. 18.

OTTO M. Jus eligendi Pontifices consecutus est.

Schurzfleisch de Jure Augusti in Ital.

VIII.

OTTO II. der Braune 973. bis 983.

Daß Kayser OTTO II. an dem von seinem Herrn Vater verträglich hergestellten Vorrecht nichts versaumet, erweiset jene An. 980. von Ihme wider die zerschieden correspondirende, und dem Vertrag entgegen, sich von der Kayserl. Ober-Herrschafft, mittels einer in der Stille zu unternehmenden Pabst-Wahl, entreissen wollenden Italienischen Fürsten und dererselben scharffe Bezüchtigung, als eine Anweisung zum schuldigen Gehorsam.

Zanthier loco cit. Part. 1. Cap. 4. §. 9. Lit. A. pag. 104.

Noch mehreres liesse Er seine Authorität dadurch sehen; Denn als die Dom-Herrn zu Magdeburg sich des von Ihme An. 979. verliehenen Wahl-Rechts bey Absterben des Ertz-Bischoffs *Adelberti* Ann. 980. mittels Wählung des Capitularn

Othrici

Othrici zum ersten mahl gebrauchen wolten, so wuste es der damahlig-beym Kayser wohl gelittene *Giseler* Bischoff zu Merseburg dem neugewählten *Othrico* abzunehmen, und auf sich zu bringen, andurch die zu jenen Zeiten ohnerhört- und ohnbekandte Verwaltung oder Besitz 2er Bistümere zu einer Möglichkeit zu machen.

Meibom Rer. Germ. pag. 372. ibique Concessio OTTON. II.

Idem Chron. Magd. pag. 276. 277. & 278.

Leibniz Chron. Halberst. Tom. 2. pag. 117.

Mit was Grund und Recht, nehmlichen wegen den vom OTTONE II. An. 977. bestättigt- Ertz-Bischöfflichen Titel des alten Ertz-Stiffs Lorch, sind die Bischöffe von Passau durch den zu Rom Sæculo Superiori annoch angedauerten, jetzt aber geendigten Process von dem Jure Metropolitico Ecclesiæ Archi-Episcopalis Salisburgensis exempt zu seyn, definiret und ausgesprochen worden.

Hund loc. cit. Confirm. OTTONIS II. Imp. Tom. I. pag. 301. & 302.

Anthor des gründlichen Berichts vom Ertz-Stifft Lorch.

Obwohlen aus dem Capitulari LUDOVICI Pii An. 816. Cap. 6. pag. 464. erhellet, daß es bey denen Teutschen eine alte, von denen Kaysern selbst vestgesetzte Observanz ware, hohe geistliche Amtere mit adelichen Personen zu bestellen, so hat doch OTTO II. den erledigten Ertz-Stuhl zu Mayntz (wie mißfällig Er sich auch dadurch gemacht) mit seinem Cantzler *Willigis*, einen Mann von gemein-bürgerlichem Herkommen besetzet, von welchem beyde Verse übrig:

Willigis, *Willigis* deiner Ankunfft nicht vergiß,
Memento quis jam sis, & quis ante fueris.

Vid. Mayntzis. Chron. vom *Willigis*.

Also hat auch die Reichs-Prälatur Kempten, daß per Diploma de dato 4. Idus Junii Ann. 983. Indict. 11. Veronæ, samt der Reichs-standschafft, und Ohnmittelbahrkeit verliehene Wahl-Recht dem Kayser OTTONI II. zu verdancken.

Mabillon Tom. 4. Annal. Ord. S. Bened. pag. 12.

§. IX.

OTTO III. mirabilia mundi genandt, 983. bis 1002.

Kayser OTTO III. machte sich anfangs durch die an dem um sich greiffenden Römis. Burgermeister *Crescentio* und wie die Protestanten lehren, auch an JOANNE Placentino XVIII. An. 998. befohlene Execution in gantz Italien schreckbahr und förchterlich: Die damahls bekandt gewordene Constitution de Imperatore Germanico à solis Germanis eligendo: wird nur in so weith bestritten, ob selbe den, vom Kayser An. 996. ernandten teutschen Pabst GREGORIUM V. den ehemahligen H. *Brunonem* von Sachsen aus einer Erkenntlichkeit und Zuneigung gegen sein Vatterland, oder aber dem Kayser zu Authorem habe.

Gunther in Ligurim Lib. 1. pag. 282. & Lib. 8. pag. 396.
Spangenberg in Chron. Saxon. Cap. 154.
Strauch in diss. 1. Exer. 4. Thes.

Nach Pabsts GREGORII An. 999. erfolgtem Hinscheiden, setzte K. OTTO III. den gewesenen Ertz-Bischoffen zu Ra-

venna

venna *Gerbertum* an dessen Stelle zum Pabst, unter dem Nahmen SYLVESTER II.

Rud. Glaber Hist. Franc. Lib. 1. Cap. 4.

Ferner lehren die Kayser- und Reichs-Geschichte, daß Pohlen vom OTTONE M. bis auf FRIDERICUM II., dem Reich als ein Hertzogthum zinsbahr und tributair verblieben, mithin dem ohnbegründeten Vorgeben Pohlnischer Scribenten nach, durch OTTONEM III. von der Reichs-Jurisdiction nicht eximiret worden, doch ist nicht zu laugnen, daß dieser Kayser An. 1000. unter andern zerschiedenen Begnadigungen Gnesen zum Ertz-Stifft erhoben.

Conring de Fin. Imp. Lib. 2. Cap. 18.

Chronograph. Saxo pag. 996. & 1000.

§. X.

HENRICUS II. der Heilige. 1002. bis 1024.

Der wegen seiner angebohrnen Religiosität und Kayserl. liberalen Großmuth gegen die Geistliche bey denen jenseithigen Scurris sonst verhaßte Kayser HEINRICH II. oder Heilige, wird auch von denen Protestantischen Geschichts-Schreibern belobet, als hätte Er von seiner Freygebigkeit circa Jura Sacrorum, dem Pabst nichts proficiren lassen, indeme HENRICUS Sanctus das zwischen denen Päbsten entstandene Schisma beygeleget; und dasjenige, was Er dem Pabst soll geschencket haben, wird vor ohnrichtig, auch der abgelegte Eyd nicht als ein Juramentum Fidelitatis, sondern vor einen Schutz- und Schirms-Eyd ausgegeben.

Hahn Reichs-Historie Part. 2. Cap. 6. pag. 208. & 209. n. A.

Dittmar Merseb. Lib. 7. pag. 400.

Schilter de Libertate Eccles. Germ. pag. 496.

Idem ferè sub OTTONE II. ac III. Germaniæ status fuit, qui sub OTTONE I. erat, nequè multum sub HENRICO II. mutatum, nisi quod omnes erga Clerum iusto liberaliores Imperii bona profuderint, seque fideles Defensores ac Patronos sedis Apostolicæ fore juratè appromiserint, atque hæc Origo Advocatiæ est, quam hodiedum Imperatores primo statim Capitulationis Articulo Pontifici spondent &c.

Struv loc. cit. §. 55. pag. 241.

hingegen behauptet, Kayser HEINRICH II. habe die Schenckung seiner Vorfahrern mit Vorbehalt der Oberherrschafft über den Kirchen-Staat bestattiget.

Jochius diss. de Synodo Tremoniensi.

Eine Probe davon giebt das vom HEINRICH dem Heiligen aus einer Grafschafft mit besondern Reichs-Ständischen Herrlichkeit- und Vorzügen denen Ertz-Stifftern gleich erhobenes Bistum Bamberg, woselbst Er Anno 1007. seinen Cantzler *Eberhard* zum ersten Bischoff gesetzt, folgbahr die Investituram per Annalum & Baculum, ohnunterbrochen verführet.

Ludwig Tom. I. Script. Rer. Bamberg.

Hahn loc. cit. Cap. 6.

Reiner in vita S. *Walbadin.* Leodien. Episc.

Henschenius in actis Sanctorum ad 21. Apr.

Directa est ad Imperatorem HENRICVM Sanctum legatio Ec-

clesiæ Leodiensis, alium sibi Pastorem substitui per litteras virósque industrios expedentis, erat tunc quippe Regiæ Potestatis seu Juris Episcopos ad suum arbitrium electos, per baculum & annulum investire, nec non destinare Ecclesiis cum sua commentatione.

Bœhmer loc. cit. Cap. 2. Sect. 4. §. 12. pag. 80.

Nec minus etiam ab illis Imperatoribus, qui Styrpe Carolingicâ extinctâ fasces Regni Germanici tenuerunt, Societatum Majorum, Episcopatuum & Scholarum Illustrium Constitutio & Erectio dependeret, & certum est constituisse Imperatores ipsos, partim ejusmodi Societates Ecclesiasticas, partim vero illis constituendis suum consensum atque authoritatem accomodâsse.

§. XI.

Kayser-Folge Fränckischer Regierung CONRAD. II. der teutsche Franck. 1024. bis 1039.

Nach HENRICI II. sivè Sancti hintritt & cum hoc, extinctâ Saxonum Familia, komme die teutsche Kayser-Cron von denen Sachsen auf die Francken, nehmlichen CONRAD. II., Salicus (quod erat nobilissimum Francorum) genandt; Da nun die sich selbsten ohngetreue Italiener von keinem teutschen König mehr wissen noch hören wolten, so gienge der Kayser gleich seinen Vorfahren denenselben auf den Hals, wodurch Er auch jene Cronen samt der Kayserl. zu Rom An. 1027. vom Pabst JOANNE XIX. ohnverweigerlich überkommen, um aber denen Italienern (sich der Kayserl. Oberherrschfft entziehen zu können) nicht die geringste Gelegenheit zu belassen, so residirte Kayser CONRAD. II. aus Mißtrauen fast ein gantzes Jahr zu Rom,

und liesse in allen Dingen von seiner Authorität über die Italiener, Römer und dem Pabst bündige Proben blicken, setzte in seiner anderwärtigen Expedition in Italien den von jenen ohnruhigen Römern vertrungenen Pabst BENEDICTUM IX. in seine vorige Stelle wiederum ein.

Glaber Lib. 4. Cap. 9.

Chron. Saxo ad ann. 1037.

Mehr entschiede Er den Ertz-Bischöfflich-Mayland-Ravennischen Rang-Streit dahin, daß Er dem Ertz-Bischoff von Mayland den Rang über den zu Ravenna zugesprochen, auch so gar die Päbstl. Bulle (so ohne Kayserl. Confirmation) solten im Reiche nichts gelten noch passiren.

Hahn in Orat. Ausp. de Genuino CONRADI II. ortu.

Idem de Regia & Cæsarea CONRADI II. Elect. & Coronat.

Kœhler diss. de Famil. August. Franc.

Und endlichen mag auch hier

Gundling in der Vorrede zum Abriß der Reichs-Historie

nachgelesen werden, in was vor Absichten Kayser CONRAD II. fast in allen Provinzien Pfaltz-Graffen aufgestellet.

§. XII.

HEINRICH III. der Schwartze, auch mit dem Bart benahmet. 1039. bis 1056.

Kayser HEINRICH III. oder Schwartzköffigte, könte unter allen Kaysern die höchste Kirchen-Gewalt ausüben, dann als sich die An. 1044. aufgeworffene 3. Affter- und Gegen-Päbste nemlich BENEDICTUS XI., SYL-

VESTER III., & GREGORIUS VI. Trutz- und Wechsel-weis einander mit den Bann zu verfolgen und zu vertringen suchten, so legte Er auf dem zu Sutri gehaltenen Synodo diese ärgerliche Spaltung des Römis. Stuhls dadurch bey, daß Er diese 3. Päbste absetzte, und seinen ehemahligen Cantzler *Suitgerum* Bischoffen zu Bamberg, mit aller Genehmhaltung Anno 1040. unter dem Nahmen CLEMENTIS II., als den rechtmäßigen Pabst vorgestellet. Uber diß musten die Römer (keinen Pabst künfftighin ohne des Kaysers Vorwiß- und Einwilligung zu wählen) juratò angeloben,

Leibniz Acta Clementis II. Tom. I. pag. 577.

Chron. Saxo ad ann. 1046. & 1047.

Schardius de Jurisdict. Imp. pag. 74.

und wie schwer auch die Römer daran gekommen, so könten sie doch nicht hindern, sondern musten vielmehr geschehen lassen, daß Kayser HENRICUS III. sive Niger, nach baldigen Absterben CLEMENTIS II. noch 3. teutsche Päbste nach einander als Ann. 1047. DAMASUM II. gewesenen Bischoffen *Popponem* von Brixen, nach dessen Todt auf einem zu Worms gehaltenen Synodo An. 1049. LEONEM IX. sonsten *Brunonem* von Toul, und nach dessen baldigem Ableben auf einem im Jahr 1054. zu Mayntz gehaltenen Reichs-Tag den Bischoff *Gebhard* von Eychstädt unter VICTORIS II. Nahmen zum Pabst eingesetzet.

Lamb. Schaff ad an. 1048. 1049. & 1054.

Otto Frising Lib. 6. Cap. 32. & 33.

Uberhaupt schreiben die dißfals Protestantische Historici:

HENRICUS III. Jura in Italiam manu Consilio defendit, sustulit

stulit Pontificum dissidia, atque Auctoritatem ubique Stabilivit.

Schmaus Reichs-Historie Period. 4. §. 32.

Lamb. Schaff ad ann. 1049. & 1050.

LEO Papa propter Componendum statum Ecclesiarum, & Pacem Gallis reddendam Romæ egressus Moguntiæ Synodum Præsidente Imperatore cum 44. Episcopis celebravit.

Wibertus vit. Leonis Lib. 2. §. 5.

Die Protestanten legen diesem Kayser zur Last, als hätte Er bey Benennung derer Päbste LEONIS IX. und VICTORIS II. solche Staats-Fehlere begangen, daß der Clerus durch daraus formirte Actus Possessorios denen Kaysern jene Befügniß gantz ohnvermerckt aus denen Händen gewunden, wie auch HEINRICH III. nach der allgemeinen jenseitigen Geschichte der letzte ware, welcher die Oberherrschafft über dem Pabst und dem Kirchen-Staat ohngehindert exerciren könte.

Zanthier loco cit. Part. I. Cap. 5. §. 9. Lit. T. pag. 123 & 124.

Bis hieher behaupten die Protestanten in einer ohngeänderten Sprache, obwohlen in rechtem Anbetracht hie und dort mit eröfftertem Widerspruch, nur eine Kayserlich-, keines weges aber eine Hertzoglich- oder Fürstliche Kirchen-Gewalt, welche mithin nicht von denen Hertzogen oder Fürsten, sondern vom Kayser am Pabst gekommeu seyn müste; welches unten eine Analogiam Jur. Publ. ausmachen soll.

Vid. 5ter Abschnitt. §. I. sqq. ad fin.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Geschichte derer von Kaysern HEINRICHEN IV. besonders V. denen Päbsten abdicirten und überlassenen Kirchen-Rechten, welches uhralt Kayserliches, nach Protestantischer Lehre gewaltthätig-abgerissene Regal, von denen folgenden Kaysern, bis auf MAXIMILIAN I. und CARL V. Jure vindiciret, und verführet worden.

§. I.

HEINRICH IV. 1056. bis 1106.

Deßwegen werden die Henricianischen Zeiten von denen Protestantischen Historicis und Publicisten trübseelig benennet, weilen damahls Sæculis XI. &. XII. unter Regierung Kayser HEINRICH IV. Pabst GEGORIUS VII. unter andern durch jenen An. 1078. auf dem Synodo zu Rom des Innhalts gegebenem Canonem (ut nullus Clericorum Investituram Episcopatûs vel Abbatiæ, vel Ecclesiæ de manibus Imperatoris, Regis, aut alicujus laicæ personæ suscipiat) die Bestellung derer Ertz-Bisthümer- und übrigen Stifftungen, samt allen davon denen Kaysern zugestandenen Gerechtsamen, als ein zur Geistlichen Republique gehörigen Partem integrantem, auf ewig abzutretten anverlangte.

Hilmar Curas Einleitung zur Universal-Historie pag. 96.

Kemmerich de Invest. per Annul. & Baculum.

Rechenberg de Totat. Hildebrand.

Was grosse Empörungen, und daraus entsprungene schwü-

rigkeiten es zwischen Kayser und Pabst so wohl, als unter denen Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen abgesetzet, ein solches belehret die Reichs-Geschichte, daß der Kayser bey allen Verfolgungen jenes höchste Regal nicht vergessen wolte; Dieses sechsjährigen Printzens Frau Mutter *Agnes* hat tutoriâ authoritate & nomine die Bistümere besetzet, die Päbste bestättiget, wie der nach Pabsts STEPHANI Todt An. 1058. sub nomine NICOLAI II. zum Pabst benennte Bischoff *Gerbardus* von Florentz das Exempel ist, welcher im dem, An. 1059. gehaltenen Synodo die Kayserliche Jura circa Denominationem Papæ &c. confirmiret.

Lamb. Saffnab ad ann. 1058. & 1059.

Jus Canon. dist. 23.

Ja der Kayser setzte GREGORIVM VII. und *Guiberten* Ertz-Bischoffen zu Ravenna unter dem Nahmen CLEMENTIS III. an seine Stelle, die betrübte Folge daraus lehren

Otto Frising de gest. FRIDERICI Lib. I. Cap. I. & 2.

Bertold ad ann. 1084. usque 1091.

Das beträchtlichste aber ist, daß so gar die Affter- oder Gegen-Könige besonders RUDOLPH wider ihre beschworne Capitulation, dannoch die Kayserl. Kirchen-Gewalt nicht wolte fahren lassen; Kurtz man ist nicht vermögend, den dasigen Reichs-Zustand, so verwirt unter einander zuwerffen, als wie Er in der That ware, verweise dahero den G. L. auf die ex professo davon handelnde Protestantische Scriptores:

Böhmer Jur. Eccl. Protest. Lib. I. Tit. 5. §. 68.

Schubart diss. quâ HENRICUM IV. Exemplum turbatæ Reipublicæ proposuit.

Meibom de Jure Investituræ Epis. Imp. â P. M. per vim & tyrannidem adempto.

Lehmann Chron. Spir. V. 41.

Conring Exercit VII. de Constit. Epis. Germ. §. 51.

II.

HEINRICH V. 1106. bis 1125.

Je eyffriger die Päbste diesen einmahl gefassten Schluß betrieben, desto hefftiger hat der gefolgte Kayser HEINRICH V. solcher Gedenckens-Arth und Päbstl. Gesinnungen widersprochen, unterdessen waren die letztere Zeiten gefährlicher als die ersten, und hat sich (uti Protestantes scribunt) HENRICUS V. durch listige Verträngung seines Herrn Vatters und Reichs-Vorfahrers den Sturtz zubereitet; Er hat zwar nebst dem von ihme mit *Adelgod* besetztem Ertz-Stifft Magdeburg, noch mehrere ansehnlich-geistliche Aembtere vergeben.

Maibom Chron. Magdeb. Tom. 4. pag. 323.

Mithin hat der Kayser das Recht Bischöfflicher Investitur zwar noch mainteniret, allein da dieser Päbstlich-Kayserliche Investitur-Stritt zu einer allgemeinen Angelegenheit teutscher Reichs-Stände geworden, HEINRICHEN V. auch noch das fatale Exempel seines Herrn Vatters im frischen Andencken schwebte, woher er sich zum voraus keines bessern Erfolgs versprechen noch anhoffen könte, so wolte Er lieber auf dem Reichs-Tage zu Worms An. 1122. mit Reichs-Ständischer Einstimmung an Pabst CALIXTUM II. diese denen Kaysern von

von Anlegung des teutschen Reichs bis hieher, folgbahr in die 400. Jahre zugestanden, und ausgeübte Investitur-Recht derer Ertz-Bischöffe und Prälaten mit Staab und Ring überlassen, wodurch der Pabst denen Geistlichen die Beneficia cum Annulo & Baculo künfftighin zu conferiren berechtiget, und denen Capituln allenthalben die freye Wahl ihrer Ertz-Bischöffe und Prälaten zugestanden worden, denen Käysern aber die blosse Belehnung wegen der Weltlichkeit, oder derer vom Reich habenden Regalien übrig verblieben: Wie ärgerlich aber jene Abdicirung bey denen Protestantischen Geschichts-Schreibern und Staats Rechts Lehrern abgeschiltert, da braucht es keinen Authorem besonders zu allegiren, da alle auf den Pabst los schänden, einige wie

Struv in Synt. Jur. Publ. C. 10. §. 20. seqq.

Köhler loc. cit. Period. 4. pag. 125. usque 155.

erkühnen sich zu schreiben, die Päbste hätten solches vi & injuria abgedruckt, andere: Der Pabst hätte sich durch die ohnrechtmäßige Entreissung die Jura Investituræ Spoliatim geeigenschafftet.

Bœhmer loc. cit. Lib. I. Tit. 5, §. 68.

Idem de Jure custodiendi reditus vacantis Beneficii.

Glafey in Hist. Germ. Polem. pag. 354.

Bis hieher habe ich immer in Protestantischer Sprache geschrieben, werde solche auch ferner beybehalten, wiewohlen die Geschichte hie und dort einige Anmerckungen leiden thäten, welche ich zur Zeit übergehe, und begründe mich in Hypothesi, um die Protestantische Schrifft-Stellere aus eignen præ-

missis

missis ihres Sophistischen Schlusses überführen, und gegen dieselbe aus der Selbst-Lehre die Kayserlich-höchste Kirchen-Gewalt in Protestantischen Landen Schluß-bündig erweisen zu können.

§. III.

LOTHARIUS II | 1125. bis 1137. |

Sacerdotium & Regnum waren nunmehro lege expressâ in zwey Republiquen distinctim getrennet, und ausser allen Streit, die Päbste belehnten mit Staab und Ring, der Kayser mit dem Scepter, und obwohlen Kayser LOTHARIUS (welcher bey dem nach Ableben HONORII II. Ann. 1130. Papst INNOCENTIUM II. gewesenen *Gregorium* Diaconum S. Angeli einsetzte, und den Schismatischen Gegen-Pabst ANACLETUM sonsten *Petrum Leonis Frangipani* eines edlen Römers Sohn verjagte)

Otto Frising Lib. 7. Cap. 18.

Conr. Ursperg ad an. 1133.

Gelegenheit hatte, die von seinem Vorfahrern so heilig conservirte Kirchen-Rechte zu vindiciren, und wie auch einige Protestantische Geschichten-Schreibere von Kaysers LOTHARII am Pabst HONORIO gemacht haben sollenden Zuruck-forderung des Investitur-Rechts künstlich zu fabuliren wissen.

Köhler loc. cit. Period. 4. pag. 158.

Struv loc. cit, 1ter Theil §. 87. pag. 354.

Allein wer nur in Kaysers LOTHARII Historie allwenig bewandert, oder in allegirten Stellen nur eine kurtze Nachlese

 halten,

haltet, der wird sogleich das widersprechende Beklagen gewahr nehmen, wie dieser Kayser seine Hoheit und Rechte, gegen den Pabst zu beobachten negligiret, und demselben wo nicht mehrers, gewis das bestättiget, was mit HEINRICH V. beschlossen worden, mithin die geistlichkeit an die Päbste, völlig & confirmatim überlassen, also daß die Geistliche unter denen Päbsten ohne Irrung zu stehen anfingen; Es ist also der gewisseste Ursprung gedoppelter Persohnen, geistlicher Chur-Fürsten und Prälaten samt der zweyfach abstammenden Dependenz von daher zu holen. Nach der einem haltet der Ertz-Bischoff oder Prälat als ein Stand mit Kayser und Reich, in diesem Betracht empfanget Er vom Reichs-Oberhaupt seine Reichs-Lehen oder Regalien, die andere und zwar Haupt-Persohn, hat der Pabst zu seinem Oberherrn, und lasset, sich nichts vom Reich vorschreiben, Er kommt mittels Capitularischer Wahl platterdings zur Ertz-Bischöfflich- oder Prälaten-Würde, und da sich in sothaner Absicht der neugewählte Bischoff nicht an die Reichs-Grund-Gesätze binden lasset, so hat auch in der Folge der Kayser wider Ihme nichts zu sprechen, auf welche Arth die Päbste das allgemeine Kirchen Regiment in eine Vertrags- und Reichs-Satzungsmäßige noch bis diese Stund gangbahre Ausübung gebracht.

Spener loc. cit.

Otto Frising Lib. 19 & 20.

§. IV.

Kayser-Folge Schwäbischer Regierung. CONRAD. III. 1138. bis 1152.

Da die gefolgte Schwäbischen Kaysere als CONRAD III. FRIDERICH I. HENRICH VI. &c. ans dem Hauß Hohenstauffen vermerckten, wie schädlich die Fränckis. Regierung

rung dem teutschen Reiche gewesen, da die Kaysere mit betrübten Augen ansehen musten, daß der Glantz und Herrlichkeit, & uti Protestantes scribunt, die Kaysere dadurch gleichsam den rechten Arm verlohren, weilen vors künfftig die Ertz-Bischöffe und Prälaten, mehr auf den Pabst regardirten, die Investitur aus den Händen desselben, und nicht mehr von dem Reichs-Oberhaupt empfingen, derowegen gedachten diese Schwäbische Monarchen es wiederum auf den alten Carolingisch- oder Sächsischen Fuß zu bringen, sie suchten dahero nach allen Vermögen die Kayserl. Hoheit über den Pabst und die Kirche hervor, in diesem Betracht auch jene Schwäbische Kaysere bey denen Protestantischen Geschichten-Schreiberen vor andern hoch gepriesen, indeme nach Meinung des

Struvs loc. cit. 1ten Theil pag. 365.

schon der erste unter denen Schwäbis. Kaysern CONRAD. III. dieses alt-Kayserliche Kirchen-Recht dadurch gelegenheitlich in die würckliche Ausübung gebracht, da Er gleich nach seiner Wahl nacher Mayntz gienge, und das eben damals vacant gewesene Ertz-Stifft mit des verstorbenen *Alberti* Bruders-Sohn *Alberto* soll besetzet haben.

Ruhlemann Fortsetzung des Kayserl. und Römis. Reichs-Rechts auf Parma, Plaeenz, gantz Italien, die Stadt Rom, und den gantzen Kirchen-Staat, §. 1. 2. 3. &4. pag. 1. sqq.

§. V.

FRIDERICH I. der Rothbart. 1152. bis 1190.

Besonders wird FRIDERICUS I. Barbarosa luscus, auch der Einäugige genandt, von daher der grosse betitelt, weilen Er so mascu-

lè

lè mit allen Kräfften das, was des Kaysers ware, scl. reditus Imperialis &c. gesucht und vertheydigt, welche Er auch noch auf eine ansehnliche Summ soll gebracht haben, die dabey gespiehlte Politique ware (um denen Reichs-Ständen von jenen Thaten Kayser CARLS des Grossen ein Gedächtnis zu stifften) hat er denselben An. 1165. canonisiren lassen, dadurch Er deren Ständen Gemüthere und Neigung gewinnen wolte; Demnach hat Er seine uhralt-Kayserliche Kirchen-Rechte zu verfechten angefangen, daß Er sich in Ausschreibung einer Kirchen-Versammlung nacher Pavia auf die alten dißfalßige Kayser-Geschichte CONSTANTINI, THEODOSII, JUSTINIANI, CAROLI M. & OTTONIS I. offentlich beruffen und begründet; Dieses Geschäffte auch so weith und und dahin vermögt, daß sich der Ertz-Bischoff von Mayland also geäussert, quod Principi scl. Imperatori FRIDERICO I. placuit, legis vigorem habeat, und ferner ist bey

Ruhlemann loc. cit. 2ter Satz §. 1 & 2. usque 24 pag. 11. sqq.

unter andern vielen dißfalßigen Verrichtung- und Expeditionen zu lesen, wie K. FRIDERICH nach ADRIANI IV. Todt Ann. 1159. der zwistigen Pabst-Wahl VICTORIS III. und ALEXANDRI III. seine Authorität also interponiret, daß Er im gefolgten Jahr 1160. nacher Pavia einen Synodum ausschrieb, auch nach Entscheidung und Ausspruch derer versammelten Bischöffe ALEXANDRUM III. sonsten *Roland* Cardinal Presbyter des Tituls S. Mariæ der Römischen Kirchen Cantzler verworffen, und VICTOREM III. gewesenen *Octavianum* Cardinal Presbyter S. Ceciliæ bestättiget, welches auch auf einem Synodo zu Lodj geschahe, wodurch er die Kayserliche Rechte über dem Pabst wiederum soll am Tage geleget haben.

haben. So wird auch diesem Kayser mehr von denen Protestantischen Historicis zugeschrieben, wie Er nach Ableben *Arnoldi* Ertz-Bischoffen zu Mayntz, seinen Vetter *Conradum* zum Ertz-Bischoffen machte, da aber derselbe es mit dem Gegen- und Affter-Pabst ALEXANDRO hielte, und das Ertz-Stifft verlassen, so soll Er dasselbe seinem Cantzler *Christian* conferiret haben, auch soll erst FRIDERICUS I. nach dem Hintritt noch zweyer Päbsten nemlichen PASCHALIS III. des ehemahligen Bischoffen *Widonis* von Crema, und nach Pabsts CALIXTI sonst *Joannis* von Strum Ableben ALEXANDRUM III. im Jahr 1177 confirmiret haben.

§. VI.

HEINRICH VI. 1190. bis 1197.

Vom Kayser HEINRICH VI. lieset man, daß Er der Geistlichkeit und denen Layen unter scharffer Betrohung die Appellation nacher Rom untersaget, auch das denen Kaysern reservirte Jus Devolutionis bey strittigen Wahlen sehr ernsthafft exercirte, wozu Ihme die zwiespaltige Wahl im Trierischen, und die daraus entstandene Affairen zwischen Pabst LUCIO III. und seinem Herrn Vatter Kayser FRIDRICH I. sollen veranlasset haben.

Leibniz Chron. Halberstad. Tom. I. pag. 473 & 474.

Et sic etiam variæ Episcopat- & Dignitatum Collationes Imperatoris HENRICI VI. Clementiæ adscribuntur.

Alberic. ad ann. 1191.

M. Chron. Belg. pag. 203.

Godefrid. Mon. ad ann. 1192.

Und zwar soll dieser Kayser An. 1191. auf dem Reichs-Tag zu Worms den Ertz-Bischoffen zu Cölln bestättiget, denen Würtzburgern einen Bischoffen gegeben, dem nicht canonisch gewehlten *Alberto* das Bisthum Lüttich entzogen, und dem Probsten *Lothario* von Bonn zugewendet haben.

PHILIPPUS I. 1198. bis 1208.

Gleicher gestalt wolten auch die übrige Schwäbische Kaysere nehmlichen PHILIPP. I. OTTO IV. FRIDRICH II. und CONRAD. IV. alle aus dem Hause Hohenstauffen, dieses alt-Kayserliche Regal an sie wiederum abgetretten wissen, und mit was Eyffer eben diese Kaysere es an sich zu bringen gesucht haben sollen, bemühen sich die Protestantische Historici mit vielen Exempeln und besondern Begebenheiten zu erweisen und zu belegen, da aber durch eine Protestantische blosse Einbildung sich die wahrhafften Umstände jener Zeiten nicht so geschwind umschreiben, oder verändern lassen, so kommen an statt ächten ohnächte, oder Pseudo-Historien heraus, und dieses beschiehet dadurch, wenn

Ruhlemann. loc. cit. 3ter Satz §. 2. pag. 58.

recht lächerlich oder im Traum von der betreibenden Verthaidig- oder Abforderung höchsten Kirchen-Gewalts PHILIPPI I., eines schon todt verblichenen Kaysers annoch gegen dem Pabst schreibet und urtheilet.

OTTO IV. der Stoltze. 1208. bis 1218.

So mus auch An. 1208. Kayser OTTO IV. gleich Anfangs seiner Regierung *Theodoricum* als Ertz-Bischoffen zu Cölln bestättiget, und die Bischöffliche Investitur streng gesuchet,

Struv. 1ter Theil §. 75. pag. 458. & §. 79. pag. 462.

welche

FRIDERICH II. 1218. bis 1250.

welche Rechte gegen dem Pabst und über die Kirche FRIDERICH II. noch viel strenger soll verfochten haben, indeme Er in dem Kirchen-Staat eingetrungen, und einen grossen Theil davon einnahm.

Maibom in Apolog. pro OTTONE IV. Tom. 3. Rer. Germ. pag. 141.

Goldast Tom. 2. Monarch. pag. 278. seqq. & plures alii.

Allein im recht und ächten historischen Anbetracht hatten alle diese Schwäbische Kaysere bey so vielen Widerwärtigkeiten das blosse Nachsehen, und musten vielmehr von HENRICIS IV. und V. an, bis hieher eine Suite von lauter Krieg ohne Nutzen ausstehen, wodurch auch der Kayser-Thron so gefährlich und wanckend worden, daß sogar der Frantzösiische Printz *Robert*, sonsten von Regier-süchtig- und Cronen-affectirendem Geblüthe, die angetragene Kayser-Würde ausgeschlagen,

Math. Paris ad ann. 1246.

Pontifex Coronam Imperii toti Europæ quasi venalem exposuit.

Kœhler de inaugurat. Hohenstauff. Famil.

§. VII.

CONRAD. IV. 1250. bis 1254.

Die Vorrede oder Eingang der goldenen Bulle heisset: Das Reich, so in sich ohneinig, wird wüst und zerfallet; so war es von Henricianischen Zeiten bis auf CONRADEN IV., denn da leset man fast keinen Kayser ohne Gegen-Kayser, und darf

man wohl sagen: das Reich war kein Wahl- sondern ein Schwerdt-Reich; Wie nutzlich und erspriеßlich wäre es nicht gewessen, so die Wahl-Stände *Conradinum* den letzten Hohenstauffer, oder einen sonstig teutschen Printzen zum Reichs-Thron-Folger einhellig gewählet hätten, dann dieses gefolgte 19. jährige, vom Tod CONRADI IV. Ann. 1254. bis auf die An. 1273. gefolgte Kayser-Wahl RUDOLPHI I. Habsburgici, fortgedauerte INTERREGNUM (da das Reich unter keinem gewissen von allen Reichs-Ständen anerkandtem Oberhaupt gestanden) ware von solch-tausendfältig-üblen Folgerungen, daß die Scriptores gestehen, wie der Zustand nicht perturbirt genug könne beschrieben werden: Der Grössere wolte grösser werden, und druckte den Kleinen, die Klinere tratten in ein Büdnis zur Gegen-Wehr, alles grieffe um sich, kurtz das Faust-Recht obtinirte.

Das grosse 19. jährige Intrregnum. 1254. bis 1273.

Zentgraff diss. de Interreg.

Mager de Advocatiâ armata.

Wencker de Phalburgeris.

Hertius de Feudis oblatis.

Mutius Lib. 21. Chron. pag. 192. ibi

Tandem exorto in Germania longo funestoque Interregno omnis propè felicitas periit, arma ubiquè, leges nullibi dominabantur, quisque occupans, quantum potuit, per vim, omnia fine ordine pro lubitu ac per tumultum fiebant, injuriis, rapinis cædibusque ubique invalescentibus, nullo intereà Cæsare existente &c.

Besonders aber beklagen die Protestantische Geschichts-Schreibere

dere, daß wehrenden diesem zwischen Reich dem Pabst (der sich doch diesem Ubel zu begegnen und abzuhelffen äusserst bemühet, auch noch abgeholffen) die Gelegenheit frey und offen gestanden, dasjenige, was Jhme etwa an denen Kirchen-Rechten annoch zu ergäntzen abgängig, an sich bringen zu zu können, wie Er auch gar nichts zuruck gelassen oder vergessen, sondern die distinctim an sich gebrachte höchste Kirchen-Gewalt vestgesetzet habe.

Bernhold de Interregno magno non Interregno §. 4. sqq.

welcher gegen die Päbste mehr satyrisch als historisch schreibet, und hätte also mit dieser Kunst als einem ohnnützen Gezeug gar wohl davon bleiben, und diese Bemühung ersparen können.

§. VIII.

Kayser-Folge aus zerschiedenen Chur-Hertzog-Fürst-u. Gräfflichen Häusern, RUDOLPH I. von Habspurg, der Streitbahre. 1273. bis 1291.

Da nach einem 19jährigen Interregno RUDOLPHUS I. der Streitbahre, den teutschen Kayser-Thron bestiegen, so sind desselben dem Reich so trefflich geleistete Diensten und Patriotische Gesinnungen ferner dahin gegangen, damit dem Ohnheil eingerissener Ohnordnungen gesteuert, und vorderst die Sicherheit und Ruhestand im Teutschland wiederum hergestellet werde.

Lehnmann Speyeris. Chron. Lib. 5. Cap. 108.

Trithemii Chron. Hirsaug. ad ann. 1290.

Collmar Annal. ad ann. 1282.

Bœcler diss. de RUDOLPHO I. Germaniæ Instauratore.

Dieser kluge Regent schickte sich in allem nach der Zeit und Umstände, welche nicht darnach beschaffen, die alt-Kayserliche Authorität hervor zusuchen, oder nur vom weiten daran zu gedencken, dahero Er vielmehr sich dem Pabst dadurch zum Freund machte, daß er seinen Gesandten An. 1274. nach Lion auf das Concilium abschickte, und dem Pabst die Kayserl. Confirmation von denen Privilegiis OTTONIS IV. und FRIDERICI II., besonders dessen An. 1213. zu Eger publicirte Constitution der ohngehinderten Appellation in Kirchen-Sachen an den Pabst überreichen ließ, wodurch denen Päbsten auf ewig samt allen Kirchen-Rechten auch das noch unter FRIDERICO I. geübte und unter denen folgenden strittige Jus Guardiæ sivè Custodiæ abgetretten worden, welches Jus Guardiæ eine denen Kaysern tanquam Dominis Directis zugestandenes Recht oder Befügnis ware, die Gefälle derer verwaysten geistlichen güttern durante sedis vacantiâ einzuziehen, und dieselbe Feuda selbst unter Kayserlicher Aufsicht sivè Custodia aut Guardia zubehalten, zu administriren, oder in so lange administriren zu lassen, bis der Successor und neue Besitzer behörig darmit anwiederum investiret worden; welches auch von andern Scriptoribus das Jus manus mortuæ das ist: das Recht der verstorbenen Hand, oder die Succession des Kaysers in die beweegliche Gütere derer verstorben- oder sonst abgekommenen Geistlichen definiret wird. Dieses Recht exercirten die Kaysere von denen Carolingern her währender Vacanz derer teutschen Stifftern, RUDOLPHUS I. stellet die Geistliche gegen die fernere Ausübung dieses Rechts von neuen sicher, da Er kurtz nach Antritt seiner Regierung diese von seinen Reichs-Vorfahrern gethane Renunciation ebenfals confirmirte, mithin die Hierarchie bey dem Pabst ohne Stritt, und zwar confirmatim bestunde. *Böhmer*

Böhmer diss. de Jure Custodiendi reditus vacantis Beneficii.

Sächsis. Lehn-Recht Cap. 26.

Schwäbis. Lehn-Recht Cap. 55. §. 1.

Schilter in Comment.

Thomasius de vet. & nov. Eccles. disciplin. Lib. II. Cap. 23. §. 12. & Cap. 24. §. 5.

Maibom de vetere quodam Jure, quod Regibus in Episcop. competiit Tom. 3. Script. 186.

Goldast Tom. 1. Const. Imp. pag. 290. ibique Aurea Bull. FRIDER. II.

Rainald Annal. Eccles. Tom. 14. ad ann. 1255. pag. 244.

§. IX.

ADOLPH. I. von Nassau 1292. bis 1298.
ALBERT. II. 1298. bis 1308.
HEINR. VII. 1308. bis 1313.

Diese einmahl abgetrettene und öffters confirmirte höchste Kirchen-Gewalt besitzeten nunmehro die Päbste unter Regierung ADOLPHS von Nassau, ALBERTI I. aus dem Hauß Habspurg, & HENRICI VII. Graffen von Luxenburg ruhig und ohngestöhrt, ausser daß der piguante

Zanthier loc. cit. Part. I. Cap. 8. §. 8. Lit. A. in fine schreibt: Kayser HEINRICH VII. (zu dessen Zeiten auch die Tempel-Herrn ausgerottet und vertilget)

Puteanus de Condemnatione templariorum.

Thomasius de Templariorum ordine sublato, von Ausrottung derer Tempel-Herrn.

würde

würde den Papst gewis noch zur Raison gebracht haben, wenn Ihme der Tod nicht übereilet hätte.

Textor Nassauis. Chron. Cap. 7.

Goldast Constit. Tom. I. pag. 316.

LUDWIG V. der Bayer, 1314. bis 1347.

Allein so sehr sich auch einige Kaysere aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge angelegen seyn liessen, Teutschlands Ruhestand herzustellen, so wurde es auf einmahl durch die gefolgte Interregna, oder zwiespaltige Kayser-Wahl unterbrochen, wie hiervon Hertzog *Friderich* der Schöne aus Oesterreich und Hertzog LUDWIG aus Bayern zum Beweis sind,

Adlzreiter Part. I. Lib. 25. fin.

Scherz de turbis Imp. Germ. ex Elect. *Friderici* Austriaci & LUDOVICI Bavari ortis.

welcher letztere die alt-Kayserliche Befügnissen Bischöffe zu ernennen rc. im grössern und dadurch ausübte, da Er Pabst JOANNEM XXII. ab-, und NICOLAUM V. an dessen Stelle einsetzte, wie sehr sich auch unter denen Päbsten CLEMENS V. dagegen regte; Uberhaupts heist es in Protestantischen Geschichten LUDOVICUS Imperator Bavarus matrimonium dissolvit, & cæterum circa ea dispensavit.

Schardius de Jurisdiction. Imp. Rom. Germ.

Goldast de exauctorat. JOANNIS XXII. Constit. Imp. pag. 328. 410. & 411.

Leibniz Cod. Dipl. Part. I. n. 82. 83. pag. 154. 156.

§. X.

§. X.

CARL IV. 1347. bis 1378.

Kayser CARL IV. suchte dem gantzen Ubel abzuhelffen, da Er allen Zwistigkeiten bey künfftigen Kayser-Wahlen (wovon alles Unheil ursprünglich abgeflossen) durch das An. 1356. auf denen deßwegen merckwürdigen Reichs-Tägen zu Nürnberg und Metz publicirte Reichs-Fundamental-Gesätze, nempè per Auream Bullam vorzubeugen, auch beyderseiths das Reich vor Ohnruhen zu sichern, so hat derselbe An. 1359. die Constitution de Privilegiis & Immunitatibus Clericorum, und im Jahr 1377. das Decretum de libertate Ecclesiastica verliehen, wodurch Kayser CARL IV. sich die Geist- und Weltlichkeit verbindlich gemacht.

Gundling Discours de Aurea Bulla.

Goldast Tom. 2. pag. 92. Tom. 3. pag. 415.

WENCESLAUS I. 1378. bis 1400.

Eine gleiche Lehre hat CARL IV. seinem Sohn und ohnglücklichen Thronfolger WENCESLAO hinterlassen, nemlich Er solle die Teutsche zu Freund behalten, mit seinen Nachbahrn friedig leben, die Geistlichkeit lieben und ehren.

Kœnigshoven Elsaßis. Chron. Cap. 2. pag. 241.

WENCESLAI erstere Reichs-Verrichtung ware, jenes nach dem Tod Pabst GREGORII XI. An. 1378. entstandene Schisma zu heben, und den von denen Römern erwahlten Pabst URBANUM IV. gegen die Frantzösische Creatur CLEMENTEM VI. für dem rechmäßigen Pabst zu erkennen.

Wie Er sich aber übrigens der gegebenen Lehre seines Herrn Vatters gefüget, beurtheilen

Wencker Apparat. Archiv pag. 230.
Rhetius Institut. Jur. Publ. Lib. 1. Tit. 4.
Bœcler in Not. Imp. Lib. 4. Cap. 6.
Schminck diss. de WENCESLAO Rege Rom.

FRIDERICH von Braunschweig 1400. wird nicht gezehlet.

Obwohlen FRIDERICH vulgò III. aus dem Hause Braunschweig, gleich nach der Wahl auf der Ruck- und Heim-Reise in der Waldeckischen Fehde ermordet worden, folgbahr gar nichts aufzuweisen, und auch nicht unter die Kayser gezehlet wird,

Meibom diss. de FRIDERICI Brunsvv. & Luneburg. in Imperator. Electione & miserâ cæde.

so machen die Protestantische Geschicht-Schreibere hier um so lächerlicher aber nur neue, mithin nichts geltende Propheten, von einem ohne Würckung todt verblichenen Herrn, da sie schreiben: wenn Hertzog *Friderich* von Braunschweig den Kayser-Thron würde bestiegen haben, so würde Er die zeithero verfallene Kayserl. Hoheit in Italien, samt dem Recht über dem Pabst und Kirchen-Staat wiederum empor und herüber an die Kaysere, als die wahre Erb- und Eigenthums-Herrn gebracht haben.

Cuspin in op. de Cæsaribus in vita RUPERTI Palat. pag. 392.

RUPERT. I. Pfaltz-Graff, der Klemme oder Strenge. 1400. bis 1410.

Die Capitulation Kaysers RUPERTI des Pfaltz-Grafens ware reciproca, die Chur-Fürsten gelobte Ihme gegen jedermanniglich die Kayserliche Majestät zu vertheydigen, der Kayser

Kayser aber verobligirte sich unter andern den zerrütteten Kirchen-Staat herzustellen, dahero Er auf das zu Pisa An. 1409. angestellte Concilium seine Commissarios abgeschicket, allwo beyde Päbste BENEDICTUS XIII. zu Avignon, und GREGORIUS XII. zwar abgesetzt, welches aber weder nach des Kaysers Willen (indeme Er GREGORIO XII. favorisirte) beschehen, noch durch die Wahl ALEXANDRI V. das Schisma gehoben worden; übrigens hat dieses Kaysers Historie *Oërtel* in einer besondern Dissertation vorgetragen.

Obrecht Apparat. Jur. Publ. pag. 71. usque 74. ibiquè Capitul. RUPERTI Rom. Reg.

Aniem de Schismate Lib. 3. Cap. 18. 19.

Gobelin Person. Æt. VI. Cap. 89.

§. IX.

SIGISMUND. I.
1410. bis 1437.

Unter Kayser SIGISMUNDO entstanden in der Kirche grosse Ohnruhen, indeme sich 3. Päbste, als BENEDICT. XIII. zu Piniscola im Königreich Valencia, GREGORIUS XII. zu Rimini, und JOANNES XXIII. um den Päbstl. Stuhl so hefftig zanckten, daß einer den andern (uti Protestantes scribunt) mit Bann-Strahlen zu verfolgen und zu vertreiben suchte, der Kayser brachte es Anno 1414. zu Costnitz zu einer allgemeinen Kirchen-Versammlung, wo theils diese 3. Affter- und Gegen-Päbste als GREGORIUS XII. der Päbstl. Würde renuncirte, theils abzudancken

Sessione 37. An. 1417.

genöthigt, und an deren Stelle *Otto Calumna* ein Römer un-

ter dem Nahmen MARTINUS V. de dato 11. Novemb. 1417. zum neuen und ächten Pabst gewählet worden, bey diesen Vorkommen- und strittigen Begebenheiten machten die Kaysere, wie noch heut zu Tage, nur Defensores Ecclesiæ Catholicæ, und nicht Protestantischer Meinung nach, wie die Ante-Henricianische, Judices Ecclesiasticos.

Gobelin cit. Cap. 90--96.

Leibniz Man. Cod. J. G. Dipl. n. 17.

Baluz Miscell. Lib. 7. pag. 90. ibi de forma hujus Elect. Papal.

Kayser-Folge Oesterreichischer Regierung, ALBERT. II. 1438. bis 1439.

Kaysers ALBERT. II. Einjährige Regierung ware zu kurtz, die viele Eingriffe und Anlagen des Päbstlichen Hoffes einzuschräncken, oder die so lang als vielfältig-eingeforderte Annaten aufzuheben, oder wenigstens zu mäßigen.

Windeck in hist. SIGISMUNDI Imp. C. 120. 122.

Fugger Lib. 6. C. 13. pag. 506.

Gundling in vita *Friderici* I. Elect. Brand. C. 22. pag. 486. & 506.

§. XII.

FRIDERICH III. 1440. bis 1493.

Kayser FRIDERICH III. vulgò IV. von Oesterreich, soll seines Regierung-Vorfahrers ALBERTI II. Gedenckens Arth wider die Päbste in Würcklichkeit zu bringen, und mittels zerschiedenen Reichs-Tägen zwar durchzutreiben gesucht haben,

doch

doch wird Jhme von denen jenseitigen Scribenten zu Last geleget, daß Er das Concilium zu Basel aufgehoben, durch dessen Fortdauer die alt-Kayserliche Kirchen-Rechten im Teutschland wiederum wären hergestellet worden, ist die allgemeine Historie derer Protestanten: unterdessen hat es seine ohngezweiffelte Richtigkeit, daß den Reichs-Ruhestand zu bevestigen FRIDERCH III. mit Pabst NICOLAO IV. einen Vergleich wegen Coferirung geistlicher Benificien ꝛc. unter dem Titel Concordata nationis Germ. zu Aschaffenburg An. 1448. errichtet, welches hernach zu einem Reichs-Grund-Gesätze gediehen.

Leibniz loc. cit. Part. I. n. 158. pag. 196.

Goldast Reichs Satzung Tom. I. pag. 408. & Tom. 2. pag. 153.

Schilter Animadvers. in Concordat. Nat. Germ.

Conring de Constit. Epist. Thes. 84.

Lincker in Comment. ad Capit. JOSEPH. Art. 18. pag. 53.

Linck Diss. de Concord. Nat. Germ.

Hieraus schliesset sich von selbsten in einer gantz natürlichen Folge, wenn auch die Geschichte Protestantisch-öffentlicher Lehrern oder der Hypotesis richtig, daß die Kaysere bis auf die HENRICHEN IV. und V. die höchste Kirchen-Gewalt samt der Weltlichkeit sub uno Regimine ac Brachio befugter ausgeübet, die folgende aber das Regimen Imperatorium Solitarium sivè privativum in 2. Republiquen scl. Ecclesiasticam & Sæcularem sivè in Hierarchiam & Imperium getheilet, und diese von der Weltlichkeit entschiedene höchste Kirchen-Gewalt öffters Vergleichs-weis denen Päbsten überlassen, ab-

 dicirt,

dicirt, confirmirt, und sothane Kirchen- und geistliche Rechten per Concordata Nationis Germanicæ zu einem Reichs-Grund-Gesätze gediehen, dadurch künfftighin bey denen Catholischen von allem Anspruch vest gesetzet worden, so ist die ohnwidertreiblich- von allen Einwurff gefreyte aus gegnerischen Geschichten deducirte Schluß-Lehre, ergò ist bey denen Catholischen oder in der sichtbahren und wahr-leuchtenden Kirche die höchste Kirchen-Gewalt, sive Hierarchia universalis & particularis generica, specifica ac individualis, eine denen Päbsten per leges fundamentales Imperii zugesichert von aller Weltlichkeit abgesönderte Requblique, welche die Kaysere weder affectiren werden, noch können.

Nam quod toties quoties placuit, hoc amplius displicere nequit.

Fünffter Abschnitt.

Erweiß, Kayserl. höchsten Kirchen-Gewalts in Protestantischen Landen, aus denen Geschichten sowohl, als denen Reichs-Religions Friedens-Schlüssen, besonders dem Westphälischen, samt der Veröffnung jener dißfalßig Sophistischen Lehre und geänderten Sprach gegenseitiger Geschichts- und Staats-Rechts-Lehrern.

§ I.

MAXIMILIAN. I. 1493. biß 1519.

Die leidige Kirchen- und Religions-Spaltung hat sich unter Regierung MAXIMILIANI I. durch jene zu Wittenberg offentlich angeschlagen- und vertheydigte Theses *Lutheri* angefangen, worüber die Protestanten deßwegen hauptsächlich frolocken, weilen eben dadurch denen Päbsten (welche von denen HENRICIS IV. & V. her, kein Kayser zu übermeistern vermögend) *Martin Luther* gleichsam einen tödlichen Streich versetzet, indeme jene mehr und mehr einrißig gewordene Theses Gelegenheit gegeben und bewürcket, daß dem Pabst die offt umsonst gesuchte alt-Kayserl. höchste Kirchen-Gewalt anwiederum, in Ansehung Protestantischer Ländern, Suspendendo Jurisdictionem Papalem, aus denen Händen gewunden, und wie in denen ältern Zeiten unter das Weltliche Regiment eingerucket worden: Die Folgerungen darans sind so klar und selbst fliessend, daß wie ärgerlich denen Protestanten die Geschichte Henricianischer Zeiten anscheinet, noch widersinniger wäre es zu behaupten, die alt-Kayserliche Kirchen

chen-Gewalt und Rechte denen Protestantischen Reichs-Ständen zu vindiciren, indeme die Päbste jenseitiger Geschichte nach, per Investituram, denen Kaysern allein die Geistlichkeit benohmen hätten, Protestantes hingegen thäten auf sothane Arth denen Kaysern gar die Weltlichkeit beschmählern, welches in folgenden §§phis mit mehrern Gründen zu gegnerischer Uberführung eines Kaysel. höchsten Kirchen-Gewalts in Protestantischen Landen, aus der Religions-Geschichte und denen Reichs-Fundamental-Satzungen bündig soll beleget und deduciret werden.

§. II.

CARL V. 1519. bis 1556.

Jener Religions-Spalt, und Verbitterung hat die unter der Asche glimmende Kohl zu einem so höchst schädlichen, durch das Schmackaldische, Ann. 1546. ausgebrochenen Kriegs-Feuer auffgeblassen, daß auch schon das blosse Andencken Forcht und Schauer in denen Gemüthern erreget, denn zum erstaunen ist es, und weiß

Oërtel P. a. Part. II. Tom. 1 Appr. 5. pag. 98.

nicht genug zu bewundern, daß von Anno 1550. bis 1558. in zerschiedenen Theilen Europæ durch solche gewaltsame Kirchen Trennung 39. Fürsten 148. Graffen 285. Freyherrn 147518. Edelleuthe, und 700000. gemeine Persohnen ohne dem darauff gefolgten Schwedischen Krieg umbs Leben kommen, in diesem betracht ich keinen Anstand mehr nehme, Herrn Doctor *Luther* gar den theuersten Mann zu nennen, da Er Menschen Bluth genug gekostet; Allein ich übergehe die damahlige Religions- und Kriegs-Händel, und betrachte nur,

wie

CARL V. sich die Herstellung des teutschen Ruhe-Standes angelegen seyn lassen, und wie weith Er sich in diesem Religions-Zweyspalt seiner Kayserl. Auctorität gebraucht und interponiret.

Es ist eine nicht nur aus denen Authoribus bekannte sondern Reichs-schlüssige Sache, wie diese beyderseiths Religions-verwandte Stände durch Bündniß und Gegen-Vereinigung auf ihre Sicherheit und defension gedacht, der Kayser würde um die Beruffung eines Concilii ersuchet, wo es auf dem Speyeris. Reichs-Tag de Anno 1526. beschlossen worden; Es solte sich mittler weil, biß das Concilium zu Stand komme, jeglicher Reichs-Stand in Sachen das Wormbsische Edict de Anno 1521. betreffend, also gegen seine Unterthanen halten, wie Er es gegen GOtt, und dem Kayser verantworten könne; Und 1529. appellirten die Protestantische Stände von Reichs-Tags-Schluß zu Speyer gegen die Vest-Haltung des Wormbser Edicts an Kayser.

Recess. August. & Spir. in Corpore Recess. pag. 210. 231.

Hortleder Tom. I. Lib. 8. Cap. 2. 5. T. I. L. I. Cap. 2. C. 37. §. 494. 495.

Seckendorff Lib. 2. §. 20. pag. 757. 760. Lib. 2. §. 22. p. 766. Lib. 2. §. 23. p. 769. 939.

Müller Historie Evangelischer Stände ibique Instrum. Protest. & Appellat. Lib. I. C. 4. & 5.

Noch mehr hat der Kayser seine Auctorität durch das Buch Interim in Religions-Sachen sehen lassen, da Er denen Layen den Kelch, und denen Priestern die Ehe verstattet.

Corpore Recess. pag. 465. sub Rubro.

Kayserl. Erklärung, wie es der Religion halber im heiligen Reich bis zu Außtrag des Concilii gehalten werden solle, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg den 15. Maji Anno 1548. publicirt, und von gemeinen Ständen angenommen.

Sleidanus XX. pag. 620. 629. XXI. pag. 644.

Rechenberg de Libro Interim.

Puffendorff Rer. Suec. Lib. I. §. 12.

Besonders aber gehört hierher der Passauis. Vertrag de An. 1552. worinnen denen Protestanten die Religions-Freyheit bis zu den innerhalb Jahrs-Friest auf dem Reichs-Tag zu erfolgenden Religions-Frieden zugesichert worden.

Hortleder loc. cit. Passaur. Vertrag

drey Jahr darnach 1555. den 15. Sept. wurde der Religions-Frieden, welcher nur eine Bestättigung des Passaur. Vertrags ware, zu Augspurg errichtet, welchen der Röm. König FERDINAND die Clausul vom Geistl. Vorbehalt ex plenitudine Potestatis Imperialis eingerucket.

Corpus Recess. Imp. pag. 543.

Obrecht de Reservato Ecclesiastico.

§. III.

FERDINAND. I. 1556. bis 1564.

Bis hieher hat man sich bearbeitet ein allgemeines Concilium zu bewürcken, welches Kayser FERDINAND I. An. 1559. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg recommendirte, worin auch die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände Bedingungs-weis also willigten, wenn es dabey rechtmäßig zugienge,

der

der Kayser das Concilium ausschriebe, auch der Kayser, und nicht der Pabst præsidirte.

Sarpius in Hist. Conc. Trid. L. V. pag. 736-746.
Thuanus L. 35. p. 705-715. Lib. 8. p. 1412.

Auf der Evangelisch-Ständischen Zusammenkunfft zu Naumburg de An. 1561. wurde der Kayser versichert, daß sie in Schullen und Kirchen nichts gestatten oder verthaidigen werden, was derselben zuwider. Es ist diese Religions-Historie der Geschichts-mäßig-Reichs-grund-gesätzliche Erweiß des Kayserlich-höchsten Kirchen-Gewalts in Protestantischen Landen.

Thuanus Lib. 25. pag. 52.
Cyprianus in Hist. Angl. C. edit. nov. Cap. 14. pag. 200.

MAXIMILIAN. II 1564. bis 1576.
RUDOLPH. II. 1576. bis 1612.
MATHIAS I. 1612. bis 1619.
FERDINAND. II. 1619. bis 1637.
FERDINAND. III. 1637. bis 1657.

Die Kaysere MAXIMILIANUS II. und RUDOLPHUS II. bemüheten sich auch wie sie wolten, so ware doch die Geistliche Einhelligkeit nicht mehr herzustellen, ja unter Kayser MATTHIAS brach wegen denen Böhmischen Unruhen dort das Wetter des 30 jährigen Krieges loß, unter FERDINANDO II. fienge sich der Schwedische, bis auf FERDINANDUM III. fortgedauerte Krieg an, bis endlichen der so viele Jahr mühsam bearbeitete Westphalische Fridens-Schluß A. 1648. zu Stande gekommen; wo unter andern wegen denen Religions-Beschwerden (so den grösten Anlaß zum Kriege gegeben hatten) der Passauis. Vertrag de An. 1552. und der Religions-Frieden de An. 1555. bestätiget worden.

Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. I.

Transactio Anno Millesimo quingentesimo secundo Passavii inita, & hanc An. millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta Pax Religionis, prout ea Anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ vindelicorum ex post in diversis sacri Rom. Imperii Comitiis confirmata fuit in omnibus suis Capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum consensu inviolabiliter servetur, quæ verò de nonnullis in ea Articulis controversis, hac transactione communi Partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictæ Pacis declaratione tam in Judiciis, quam alibi observanda habebuntur.

§. IV.

Weilen der Westphälische Friedens-Schluß als das Definitiv-Gesätze in diversis Religionis nur eine Bestättigung des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens ist, so kommet darauf alles an: ob und wie weith sich die Kaysere ihre Auctorität in der Zwischen-Zeit vom Passauer Vertrag de An. 1552. bis auf den Westphälischen Frieden Scl. ad Annum 1648. dißfalls bey denen Protestanten gebraucht haben, woraus sich von selbsten aufklären wird, daß Ihro Kayserliche Majestät der höchste Kirchen-Richter Protestantischer Landen heise, sintemahlen Kayser CARL V. in Glaubens-Sachen so gar definiret, und mittels Kayserlicher Erklärung, wie es der Religion halber bis zum Austrag eines allgemeinen Concilii gehalten werden soll, denen Layen den Kelch zugelassen, und denen Priestern die Ehe gestattet, wie heute noch davon die Weiber und so viele Kindere derer Herrn

Pastorn

Pastorn das wahrhaffte und lebendige Gezeugnis geben; wer zweiffelt nun; daß, gleichwie Kayser CONRAD I. seinen Jurisdictonem Matrimonialem auffrecht und ohngekrenckt zu erhalten gesucht, also auch in betracht des Vorgangs Kayser CARL V. und noch gewieser dieses uhralt Kayserl. Regal non solum Jurisdictionis Matrimonialis, sed & summæ Ecclesiasticæ definiendo sich wiederum vindiciret, oder sich von neuen ohne Widerspruch erworben, die Geschichte ergeben ferner eine gleiche Ausübung deren Kirchen-Rechten mit dem gefolgten FERDINANDO I. und denen erstern Kaysern. Denn als FERDINAND vier Jahr nach dem Religions-Frieden zu Herstell- und Bewürckung einer Kirchen-Verein oder Christlichen Einhelligkeit An. 1559. denen Protestantischen Ständen auf das angelegenste in ein Concilium zu willigen recommendirte, so wolten auch die Protestanten, das selbe vom Kayser nicht nur Ausgeschreiben wissen, sondern auch unter dem Vorsitz ac præsidio Imperatoris, non verò Pontificis erscheinen; Ist das nicht mit jener vom CONSTANTINO, THEODOSIO, JUSTINIANO, CAROLO M. & OTTONE &c. ausgeübten, eine ähnliche, ja gar übertragene Kirchen-Gewalt und Befügnis; Der Fortgang und geschichtmäßige Zusammenhalt derer Carolingisch-Ottonisch- und Ferdinandischen Zeiten, machen die Wahrheit meines Satzes klärer; CAROLO M. hat das Römische Volck als Ober-Herrn gehuldiget in Ansehung des Kirchen-Staats, die Protestantische Stände haben FERDINANDO I. auf der Zusammenkunfft zu Naumburg An. 1561. mithin sechs Jahre nach dem Religions-Frieden versichert, wie daß sie in Kirchen und Schuhlen nichts vertheidigen und gestatten werden, was Ihr zu wider, welche stette Kayserliche Ausübung des höchsten Kirchen-Gewalts

auch in der Kayser-Folge auffrecht gehalten worden; jenes mit wahrhafften Exemplen zu belegen und zubewähren, so sind die zerschiedene Indulta deren Kaysern MAXIMILIANI II., RUDOLPHI II., MATHIÆ, FERDINANDI II. eine Kayser- und Reichs-Geschichts-kündige Sache, daß dadurch platterdings die Protestantische Bischöffe zur Würde gelanget.

Chytræus Chron. Sax. Lib. 22. p. 647.

Anno 1568. *Eberhard v. Habe* Verdensis Episcopus electus de Religione, quæ tota adhuc Pontificia erat, Canonicis Ecclesiæ Cathedralis proposuit, qui post maturam deliberationem responderunt, se totum hoc Religionis negotium Episcopo ita administrandum permittere, ut ante omnia Deo, & deinde summo in his terris Magistratui Cæsareæ Majestati rationes suas probare possit.

Also ist HENRICUS JULIUS durch das vom Kayser RUDOLPHO II. erlangte Indultum ætatis als regierender Bischoff zu Halberstatt eingeführet worden.

Chytræus loco cit. p. 636.

Leuckfeld antiq. Gremingens. p. 58.

HENRICUS JULIUS Dux Brunvvicensis impetratâ â MAXIMILIANO II. Imp. ætatis veniâ Episcopus Halberstadensis deinde An. 1578. postulatus, & inauguratus fuit.

Chytræus loco cit.

Gebau Apostol. PII V. Pontif. Max. Epist. Antvverp. Lib. I. pag. 32. 35.

Kurtz gleichwie in denen Periodis Ante-Henricianis Carolingorum, Saxonum & Francorum sich die Bischöffe haubtsächlichen

lichen um die Kayserliche Investitur beworben, also waren auch die Protestantische Bischöffe blos um die Scepter-Belehnung derer Kaysern RUDOLPHI II. MAXIMILIANI II. besorget, welches ihnen zum Besitz des Bisthums und derer Bischöfflichen Regalien genug ware, weswegen auch besonders MAXIMILIANUS II. von denen Protestantischen Scriptoribus belobet wird, dann es schreiben

Grotius Annal. Lib. 2. pag. 13.

Burnet Histor. Reformat. Anglicanæ P. 2. pag. 85.

Hoffmann Commend. ad Concord. §. 8.

In concedendis Indultis possessoriis Episcopatum ex Protestantium cætu benignum admodum & facilem se exhibuit MAXIMILIANUS II. Is diversis Principibus Evangelicis in Episcopos electis & postulatis Gratiosissimas litteras dedit, quibus possessionem feudorum, Episcopatus, Regalium, Juriúmque ad certos annos indulsit, quæ Ragalia ab Imperatore tanquam Domino Directo ex supremo Jure Majestatico Episcopi Evangelici vigore Pacis per Sceptrum recipiebant. Anjetzo aber um so mehr, da die Ertz-Stifftere Magdeburg, Bremen, die Bistümere Halberstatt, Minden, Werden, Suerin, Ratzenburg, Camin, samt der Abbtey Hirschfeld rc. verweltlichet sind, mithin die gantze Sache als ein Territorial oder weltliches Geschäfft betrachtet wird, und Kayserlicher Erkanntnis unterworffen ist, wie es die Protestantische Stände selbsten in denen zu Oßnabruck An. 1645. Art. 2. herausgegebenen Geistlichen Beschwehrden mit trocknen Worten innhaltlich vorgeleget, daß die Bestell- und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, derer Kirchen-Ordnungen, Ceremonien, und was dem ferner anhängig, immediatè von dem Jure Territoriali

ritoriali dependire, vermöge des Religions-Friedens An. 1555. ausdrücklich, und haben es ihnen Chur-Fürsten und Stände albereits An. 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOtt, und dem Kayser zu verantworten,

Reinhard in Medit. de Jure Principum circa Sacra C. 2. p. 61.

welches nun lauter Reichs-Geschichts-mäßige Belegung des erprobten Kayserl. höchsten Kirchen-Gewalts in Protestantischen Landen sind.

§. VI.

Kein Ey kan dem andern ähnlicher seyn, als die Protestantische Geschichte vom höchsten Kirchen-Regiment derer Carolingern, Sachsen, und Francken, mit denen Verrichtungen CAROLI V. FERDINANDI I. RUDOLPHI II. und MAXIMILIANI II., ja noch viel gewisser ist es, daß die Kaysere sich in Protestantischen Landen das Jus Summum circa Sacra Reichs-gesätzlichen geeigenschafftet, als daß solches die erst- und älteste Kaysere bis auf HEINRICHEN IV. & V. verführet haben, sintemahlen doch wenigstens der Pabst in Consecratione sonsten die Hand mit darinnen hatte, welche geistliche Jurisdiction nun

* *P. Relig.* §. 20.

Instrum. Pac. Osnab. Art. V. §. 48.

Usque ad amicabilem Compositionem Christiani dissidii Religionis suspendiret worden; Es könte auch wohl nicht anderst seyn, da die gantze Kirchen ohne Priestere, dahero keine Consecratio Sacerdotum benöthiget, sondern als eine Weltliche oder

oder Layen-Sache, eine Territorial- oder Landes-Herrliche Zuständigkeit, mithin ein Subordinatum des Imperii civilis sive Collegium in Republica geworden, welches (ohne daß ich mich in die gantz besonders oder neuere, unter Regierung derer glorreichesten Kaysern LEOPOLDI I., JOSEPHI I., CAROLI VI., & VII. betriebene Religions-Differentien, oder diesfalßig-sonstige Vorkommenheiten, und dererselben Entscheidungen einwage) die folgende §§vi nebst dem Westpfählischen Friedens-Schluß noch aus zerschiedenen Reichs-Grund-Gesätzen, besonders aber aus denen Protestantischen Pseudo-Principiis dem pro Statibus Protestantibus gefolgert-sophistischen Schlus entgegen erweisen werden.

LEOPOLD I. 1658. bis 1705.
JOSEPH I. 1705. bis 1711.
CARL VI. 1711. bis 1740.
CARL VII. Aus dem Hertzoglichen Chur-Haus Bayern. 1742. bis 1745.

§. VII.

Die Verfechtere ohngegründeter Sachen werden gemeiniglich entweder nicht logicalisch schliessen, oder von dem Universal-Principio abgehen, so ware *Stryck*, und andere beängstiget, einen Grund zum Souverainitäts-Gebäude des Protestantischen Kirchen-Staats heraus zu bringen, da er aber zum voraus gesehen, wie wiedersinnig und sophistisch es seye, von einer dependenten Snperioritate Territoriali auf eine Souverainität zu argumentiren, wo ihme noch darzu entgegen gestanden, die Worte des

Instrum Pac. Westph. Art. V. §. 48.

Intra terminos Territorii cujusque Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat.

so soll noch dieser Kunst-Griff zum Grund einer Souverainität dienen, wenn

Stryck diss. cit. C. 1. §. 9.

schreibet: nicht eine Superioritas territorialis sondern benebst ein Pactitia, worein Kayser CARL V. zuerst consentiren müssen, ist der Grund des Protestantisch independenten Kirchen-Staats, allein das absurde davon sind die widersprechende Lehren, indeme

Puffendorff Einleithung zur Historie Part. I. Cap. 12. §. 26.

Idem Rer. Suec. Lib. I. §. 6.

behaupten will, Kayser CARL V. habe sich gesucht gelegenheitlich derer mehr und mehr einreißig gewordenen Religions-Differentien souverain zu machen, und bey *Stryck* soll Kayser CARL V. die Reichs-Stände Consensu proprio souverain gemacht haben, welches um so weniger richtig, als im Gegentheil erwiesen worden, wie Kaysere CARL V. in Glaubens-Sachen so gar den Kelch der Layen, und die Ehe der Priestern betreffend definiret, ja die Protestantische Stände selbsten haben erwiesenere massen die Kaysere öffters ein Concilium auszuschreiben und zu præsidiren ersuchet, anbey versichert, nichts zu thun, was sie nicht vor dem Kayser verantworten könten, wie sie sich auch in der Zeit bis auf den Westphälischen Frieden denen Kayserlichen Gesinnungen in allen gefüget, und von Ihnen, wie die Catholische vom Pabst, die Bischöffliche Regalien und dererselben Besitz empfangen. Es ist sodann aus Protestantischer Historie von selbsten schlußgiebig, daß die Kaysere toties quoties denen Päbsten die Kirchen tanquam Rempublicam Separatam Ecclesiasticam ohne Irruug abdiciret, und die

die nemliche Kirchen, so sich durch die Religions-Spaltung vom Päbstlichen Gewalt losgerissen, tanquam Collegium in vel sub Republica ac Imperio Civili als der oberste Reichs-Richter Weltlicher Vorfallenheiten vindiciret. Wie einfältig es übrigens raisoniret, eine pactititia Superioritas territorialis sey eine Sonverainität, ergiebet sich von daher, cum omnis Superioritas territorialis est pactititia ac confirmata in pace Westphalica, & legibus Imperii fundamentalibus, & eo ipso, quod sit pactititia, ad suos limites restricta est & non absoluta sivè independens.

§. VIII.

Dieses mag wohl *Stryck* gedacht haben, da er

Idem diss. cit. Cap. 2. §. 1. schreibet:

Verbis immorari aliquandò supervacaneum est, cum sæpè, rebus termini imponantur, qui perpetuo laborant vitio. Eben so gehet es mit denen ohnschicklichen Wort-Wechslereyen einer Souverainität cum Superioritate territoriali, denn wer nur einen geringen Concept von einer Souverainität und der so genau vergliederten teutschen Reichs-Form hat, dem wird dergleichen chymerische Lehre um so mehr missfällig vorkommen, als dadurch das auch geringst- und unterste Glied dieses teutschen Staats-Cörpers per consequens der Lutherische Edelmann auf seinem, obwohlen durch Kayserliche Begnädigung besitzenden, auch noch so kleinen adelichen Güthlein dem Kayser, qui tamen est concedens, gleichsam über den Kopf hinauf wachsen, und einen weiß nicht wie grossen Souverainen Potentaten und Monarchen, ja weit grösseren Herrn als der begnädigende Kayser ausmachen müste, da doch nach

eigenen Geschichten niemahl im Reich etwas, ja nicht einmahl die alt-Carolingische Regierung (so absolut sie auch gesehen) Souverain gewesen seyn soll und der Lutherisch-begnadigte Edelmann muß auf diese Arth in der unter die Weltlichkeit eingeruckten Kirchen, vom Gewalt des obersten Reichs-Richters weltlicher Vorfallenheiten loßgezehlet heissen. Von diesem contradictorischen Hirn-Gespünst Protestantischer Independentien-Krämern sagt der Poet gantz schicklich: Parturiunt montes, & nascitur ridiculus mus; ein anderer aber beklaget: Res bona fit res mala, res certa fit res dubia, si accedat Consiliator maleficus.

§. IX.

Das gantze Sophisma stecket mercklichen darinnen, daß diese Protestantische Schrifften-Verfassere den Kirchen-Staat, so es wider den Pabst, unter das Imperium Civile seu politicum nach Belieben einrucken, mithin dem Kayser die höchste Kirchen-Gewalt, als eine Weltliche Sache zusprechen, so es aber wider den Kayser gehet, so muß der Kirchen-Staat eine von Kaysern denen Päbsten abdicirte Geistliche Iurisdiction oder Res heissen; Es lassen sich aber diese Logomachien und unter einander vermüschende Wort-Wechslereyen durch richtige Schlüsse gantz klar aus einander setzen, wenn man nach eigner Historie betrachtet, wie die Kaysere bis auf HEINRICHEN IV. & V. die höchste Kirchen-Gewalt exerciret, die Post-Henricianische dieselbe denen Päbsten, keines weges aber denen damahls weder existirt- noch gedachten Protestanten abdicirt, die Protestanten fundamento doctrinæ politicæ *Martini Lutheri* sich der Päbstlichen Hierarchie entbunden,

und

und dieselbe unter die Weltlichkeit eingerucket, folgbahr der oberste weltliche Richter der Kayser als eine weltliche Sache in denen jenseitigen Landen sich wiederum durante suspensione Papali vindiciret, oder von neuen erworben, indeme die Kaysere niemahlen weder denen Päbsten noch denen Protestanten die Weltlichkeit (und so lang' es darvor gehalten wird) überlassen, wohl aber denen Päbsten in Cassum Compositionis christianæ als die zustehende Geistlichkeit zugesichert.

§. X.

Es ist auch endlichen *Stryck* mit seiner Bemühung so weith kommen, daß er eine elende Mißgeburth einer Souverainität heraus gebracht, und die dißfallßige Superioritatem Territorialem dependentem & respicientem Cæsaream Majestatem nicht läugnen könnte indeme, er

Stryck Cap. 1. §. 13. schreibet

Status Evangelici sub titulo Superioritatis Majestatem, id est: analogicam cum quâdam veneratione Majestatis Imperatoriæ habent.

Idem Cap. 2. §. 12.

Abusum ergò meritò ab usu distinguimus, hinc non illum approbantes excludo omne id, quod injustum, beyde Stellen sind eingestandene Proben von einer Reichs-Ständischen Dependenten Landes-Hoheit, welche jederzeit die Kayserliche Majestät als den obersten Reichs-Richter verehret, und wer wird von einer Souverainität traumen, so der Souverainitäts-Verfechter selbsten widrige Principia führet, indeme bey einen Sauverainen Herrn nicht viel zu unterscheiden brauchet,

 ob

ob es recht oder unrecht, ob es ein usus oder abusus seye, weder ist eine Majestas Analogica, wohl aber absoluta bekannt, und führet man diese Regel im Mund: stat pro Ratione voluntas: Genug wäre hierdurch Schluß-bündig erwiesen, daß dergleichen gegen den Clerum und das sonstige fremde Recht so verpassionirte Schreibereyen in fine sich selbst als absurda veroffenbahren.

§. XI.

Nicht nur aus dem Westphälischen Frieden ist es dargethan, daß in Protestantisch- und reformirten Landen die Kirchen unter der Landes-Bottmäßigkeit, sondern es ist auch dieses die allgemeine Lehre jenseitiger Differenten.

Böehmer de Jure Episcopali Principium Evangel. Cap. I. §. I.

Communis Doctrina Protestantium, Principes esse Episcopos in suis Territoriis.

Idem Jus circa sacra ex Superioritate Territoriali fluit.

Idem Diss. de Potestate Civili in templa sect. 5. §. I. pag. 84.

Jus circa sacra, quod cum Mauritio Hassiæ Landgravio summum Regale Statuum meritò appellamus, non nisi Superioritati Territoriali ortum, suum debere, propè agnoverunt Status Protestantes in gravaminibus Ecclesiasticis, quæ Osnaburgæ 1645. exhibuerunt Articulo 2do.

Idem §vus 31. pag. 120.

Jus reformandi sacra Germ. Principibus vi Superiotatis Territorialis competit.

Textor de Jure Episcoporum in terris Protestantium §. 65.

In.

Instrumentum Pacis indistinctè quoad omnes actus Statuum Imperii immediatorum Jura Episcopalia confirmare, adeò ut quidquid Juris fuit, ante reformatam Religionem Episcopis, hoc nunc habeant circa curam Sacrorum & Religionis, quilibet Dominus Territorialis in suis Territoriis.

Nettelblad Jus summum circa sacra Principum Evangelicorum Cap. 1. §. 1.

Is verò, cui Imperium Civile competit, Superioris titulo insignitur. Nun ist der Kayser in Imperio Civili der Höchste, ergò auch in den unter die Weltlichkeit eingeruckten Protestantischen Kirchen Staat, folgbahr keine Superioritas independens zugedencken, noch weniger zu statuiren.

§. XII.

Um aber der Sache mit dem Erweis noch näher zu tretten, so hat schon

Oërthel Meditat. de Jure publ. univers. & particul. eorumque differentiis §. 11. & 16, in fine.

An dieser absolut independenten und Souverainen Jurisdiction circa sacra Protestantischer Reichs-Stände gezweiflet, dahero nur Prblematisch vorgetragen, welche andere confessiren.

Hertel program. Imperator Sol Pontificis & Episcoporum, pag. 8.

Sufficit demonstrâsse, Imperatorem in toto Imperio summum Ecclesiæ legislatorem esse &c. welches in denen Protestantischen Landen um so gewiser, als die Ecclesiastica nach neuerer, und *Luthers*-Lehre ein weltliche Sache sind, dan Er spricht im *Libell* von Ehe-Sachen tom. 2, Wittenberg fol. 257.

Die

Die Ehe ist ein weltlich Ding.

Sahme de Matrimonio legitimo sinè Benedictione Sacerdotali §. 3.

Matrimonium est civile quid. Dahero es auch dem Protestantischen Systemati nicht entgegen, wann die Vicariaten und Consistorien gleich andern weltlichen Gerichtern mit Layen besetzet werden.

Böehmer Jur. P. Eccles. lib. 2.

Brunnemann Jur. Eccles. Cap. 5. §. 25.

Ziegler ad Lancelot lib. 3. tit. 4. §. 4.

Nec ejusmodi Consiliis aut Collegiis secretioribus obstat, quod tantum constent Juris Ecclesiastici peritis Lajcis. Und so überhaubts ist die Kirche bey denen Protestantischen Differenten eine Weltliche unter der Landes-Hoheit-stehende Staats-Angelegenheit und Regierungs-Geschäfft, dahero an einer Dependentia âb Imperatore weder die nur bemelte Authores ständlen, sondern in folgendem eingestehen.

Sahme loco cit. §. 3.

Ad Imperatores spectant Ecclesiastica, ad Sacerdotes & Ministros Ecclesiæ Spiritualia. und

Böehmer loco cit. §. 36. schreibet

Jura Episcopalia sunt dependentia.

§. XIII.

Uber diß statuiten Evangelici einhellig, daß Seine Kayserliche Majestät sowohl in Politicis als Ecclesiasticis im Reich der

der allerhöchste Richter seye, und gleichwie quoad prius gar kein Dubium obwaltet, so bestärcken posterius die Reichs-Abschied zu Trier und Cölln de An. 1512. §. und nachdem ꝛc. 4. verbis: Daß wir als Richter, Vogt, und Schirms-Herrn der Christlichen Kirch auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs ꝛc. Reichs-Abschied zu Augspurg de An. 1518. §. Erstlich verbis Imò und dennoch als erwählten Röm. Kayser und dero Heil. Christlichen Kirchen-Richter Vogt und Schirms-Herr. Reichs-Abschied zu Augspurg de An. 1530. §. auf solch unser ꝛc. wie uns als Röm. Christlichen Kayser obersten Vogt und Schirm-Herrn der Heil. Christlichen Kirchen von Amts wegen unsern Gewissen nach gebühret, und §vo nachdeme aber uns 1omò als Röm. Kayser und obersten Vogt der Christenheit aus aufferlegtem Kayserl. Amt gebühret, wie Wir uns auch schuldig erkennen, den Christlichen Glauben zu handhaben, zu schützen und schirmen. Reichs-Abschied zu Speyer de An. 1529. §. und anfänglich I. verbis so thuen Chur-Fürsten und Stände Ihrer Majestät auf solche ihre Vertröstung nochmahls aufs unterthänigste schreiben, ersuchen und errinern, daß Ihro Kayserl. Majestät als oberstes Haupt und Vogt der Christenheit solchen schwehren Fall und Anliegenheit gemeiner teutschen Nation gnädiglich befördern und behertzigen wollen. Reichs-Abschied zu Regenspurg de An. 1541. Princ. & §vo aber Chur-Fürst ꝛc. Reichs-Abschied zu Augspurg de An. 1548. §vo darmit dann ꝛc. Reichs-Abschied zu Augspurg de An. 1551. §vo Wir seynd auch ꝛc.

Capitulation CAROLI V. Art. I. FERDIN. I. Art. I. MAXIMIL. II. Art. I. RUDOLPH. II. Art. I. MATHIÆ Art. I.

FERD. II. III. & IV. Art. I. LEOP. Art. I. JOSEPH. Art. I. CAROLI VI. Art. I. CAROLI VII. Art. I. FRANC. I. Art. I.

Das sogenannte Corpus Evangelicorum bekräfftiget solches auch mit dessen eigenen Geständnis und Facto, da vermög allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens an Kayserl. Majestät sub dato Regenspurg den 9. Julii 1726. sämtliche Religions-Gravamina und dißfalls allergnädigst zu ertheilen gebene Local-Commission betreffend um Ertheilung dero allerhöchsten Amts hierdurch nochmahls in ohnverbrüchlichster Devotion auf das allerunterthänigst und treugehorsamste Se. Kayserl. Majestät als jenseitig-höchster Kirchen-Richter imploriret und angeruffen worden. Mehrere Proben zu übergehen, so verweise ich den geneigten Leser auf

Fabri Staats-Cantzley.

§. XIV.

Um den G. L. nicht zu ermüden, so endige ich die Blättere mit folgenden kurtzgefaßten Beweisthümern, und jenen aus

Stryck diss. cit. Cap. I. §. 2. pag. 6 & 7.

Böhmer diss. cit. Cap. 2. Sect. 3 & 4.

Köhler loc. cit. Period. I. pag. 35.

Spener loc. cit. Lib. 2. Cap. 2. §. I. sqq.

entlehnt-vorkommenden Stellen wo es heißt: Die ältern Kaysere waren die Kirchen-Richter, mithin nahmen die Ertz-Bischöffe und Prälaten die Investitur aus dererselben Händen, und kamen dadurch platterdings zur Geistlichen Würde, welches nach Protestantischen Systemate um so gewiß- und richtiger

ger als nach der Selbst-Lehre heute noch der Kayser mit denen ältern in gleichen, und annoch ohnunterschiedenen Gerechtsamen, Rang, Hoheit und Befügnissen stehet, über dieses die gantze Investitur eine in Reichs-Grund-Gesätzen fundirte Weltliche Sache ist, wovon dem Kayser als obersten Weltlichen Reichs-Richtern die Jurisdiction gebühret, da bey dem gantzen Investitur-Weesen keiner Consecration, mithin auch keiner besondern Belehnung nöthig.

Instrum. P. Osnab. Art. V. §. 21.

Electi aut postulati in Archi-Episcopos Prælatos augustanæ Confessioni addictos â Sacrâ Cæsareâ Majestate, postquam Juramenta Regalibus Consueta præstiterint, investiantur.

Limnæus Jur. Publ. Lib. 2. Cap. 9. n. 32.

Stryck diss. cit. Cap. 1. §. 5.

§. XV.

Diese Kayserlich-höchste Kirchen-Gewalt behaupten Protestantes selbsten, so sie (einen Protestantischen Printzen ohne Abbruch der goldenen Bulle zum Kayser, aus dem Grund einer Capitulations-mäßigen Kirchen Advocatie erwehlet werden zu können) überreden wollen.

Muldener diss. de Protectione ab Imperatore Ecclesiis utriusque Religionis in Germaniâ æqualiter debitâ

Oërtel diss. cit. §. 19.

Quodve eximium porro Stabilimentum, nascitur quodsi Imperator Aug. Confess. esset addictus, nemo Protestantium opi-

nor ei hoc Jus negaret, regeri quidem posset, Imperatorem â Jugo Papæ esse liberatum, das Schluß-dienliche Argument daraus fallet von selbsten als eine abermahlig-adversantische Geständnis ob Paritatem Rationis scl. Advocatiæ Imperatoriæ ohne Nachdencken in die Augen, worinnen sich auch bemerckter Author in allegirter Stelle bescheidet, da er ferner schreibet: At enim vero cum in nostro Casu Imperator per Consequentiam â dicto Jugo hoc respectu sit libertatus, merito ipsi competunt jura Mejestatica circa Sacra, quid enim in hac re facit Diversitas Religionis, cur Authoritati Imperatoriæ magnâ cum audaciâ aliquid detrahatur, quod Majestati jure suo proprio ex Divinis atque omnibus sane rationis Legibus, ac gentium moribus competit, hoc enim Jus adeo proprium est summæ in quâlibet Republicâ Potestati, ut nec Imperatori Catholicam Religionem foventi sit denegandum.

Brunnemann Jur. Eccles. Lib. I. Cap. 2. §. 26 & 30.

Ita & Turcarum Imperator Constantinopolitanum Patriarcham confirmare solet, uti nos docet

Crusius Lib. 3. Turco-Græc.

Nihil enim Jus confirmandi Episcopum cum Consecratione aut Ordinatione habet commune, confirmatio enim nostro sensu est actus summæ potestatis civilis.

Gundling loc. cit. Cap. 2. Lit. V. pæg. 385.

hat aus eben der Advocatiâ Imperatoris Catholici, auch desselben höchste Kirchen-Gewalt in jenseitigen Landen demonstrativè erwiesen, da er die jenseitige Kirche von denen Universitatibus nicht unterschieden, sondern als eine Weltliche Sache unter

ter Kayserlich-Oberst-Richterlicher Herrschafft zu seyn behauptet.

§. XVI.

Ist nun erwiesener massen der Pabst das Geistlich-, und der Kayser das Weltliche Oberhaupt der Christenheit,

Leibniz Cod. Dipl. Tom. I. n. 177. sqq. ibique Bull. S. P. PII II. ad Imperatorem FRIDERICUM III.

wer zweiffelt, daß gleichwie bey denen Catholischen in Kirchen-Sachen an Pabst als obersten Kirchen-Richter könne appellirt und supplicirt ꝛc. werden, es auch in dem unter die Weltlichkeit eingeruckten Protestantischen Kirchen-Staat durante suspensione Papali an Kayser als obersten Weltlichen Reichs- mithin Protestantischen Kirchen-Richter ex Analogiâ Jur. Publ. beschehen mag.

Instrum. P. Osnab. Art. V. §. 54.

Ius omnes Causas Ecclesiasticas & politicas decernendi, adeoque Controversias emergentes etiam circa postulationes, & Electiones Prælatorum immediatorum protestantium, ut qui Pontificis auctoritatem non agnoscunt, Imperatori competit, ita ut in Judicio Camerali, quam Judicio Imperiali Aulico ejusmodi Causæ adlectis ex utraque Religione pari Numero Assessoribus ab ipso discutiantur & Judicentur.

Henninges Medit. ad Instr. Pac. ad Art. V. §. 54. pag. 770.

Böehmer Jur. p. Eccl. Lib. I. Tit. V. §. 17.

Die würckliche Ausübung dieses befugten Kayserl. Kirchen-Gewalts in Protestantischen Landen sind theils in ersten Zeiten der Kirchen-Spaltung der Ordnung nach erzehlet worden, und die neuere sind nachzulesen in

Fabri Staats-Canzley Tom. 10. pag. 559. & 687. sqq.

Diesem allen tritt noch hinzu, daß von Civil-Sachen an Kays. Reichs-Hoff-Rath, und Cammer-Gericht könne appelliret werden, nun ist erwiesener massen der Protestantische Kirchen-Staat eine Weltliche oder Civil-Sache, so ist der Schluß selbst folgend, ergo kan auch bey denen dißfalßigen Vorkommenheiten dahin appelliret werden.

§. XVII.

Ich begnüge mich aus eigener Geschichte, quæ propria Confessio est optima probatio sowohl, als denen Reichs Grund-Gesätzen erwiesen zu haben, daß der Kayser höchste Kirchen Richter Protestantischer Landen heise, und übergehe zur Zeit, bis auf eine anderweit besondere Herausgaabe und Abhandlung das von denen jenseitigen kühnen Scribenten bestritten werden wollende Jus Diœcesanum Catholischer Landes-Herrn über ihre Lutherische Unterthanen, welches ohne dem auch Reichs-Grund-gesätzlichen begründet.

Instrum. Pacis Westph. Art. V. §. 1.

In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores Principes Status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuáque, quatenus formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est, ita ut quod uni parti

justum

justum est, alteri quoque sit justum. Allein die gemachte Folgerungen daraus einer Protestantisch-eingebildetem Souverainität eines Catholischen Landes-Herrn über seine Unterthanen oder Landes-Sassen, sind denen diesseitigen Lehrern so gefährlich, daß dieselbe ohne zu entröthen denen Catholischen Reichs-Ständen das Recht sive illam Potestatem cum Protestantibus æqualem, welche doch der Westphälische Fridens-Schluß gewähret, zu denegiren sich unterfangen, und solte damit weiter nichts bewürcket seyn, als daß eine an sich klar und wahre Sache dunckel gemacht, oder gar dem Zweiffel unterstecket werde, welches der Vorsatz jener kühnen Protestantischen Differenten *de Jure Papali Principum Evangelicorum circa sacra* gewesen, die beyde höchste Häupter- und Richtere den Pabst in Hierarchiâ, den Kayser in Imperio, und in dem unter der Weltlichkeit stehenden Protestantischen Kirchen-Staat herunterzusetzen, welche Kayserl. Hierarchie im Protestantischen Landen nicht anderst als nach Maasgabe des

Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. 48.

Zuverstehen, worinnen die Päbstl. höchste Kirchen-Gewalt in denen Protestantischen Landen nicht aufgehoben, sondern nur durante hoc systemate (nemlichen so lange die Protestantische Kirche unter der Weltlichkeit stehet) bis zu einem allgemein-Christlichen Religion und Kirchen-Verein aufgeschoben oder suspendiret, und also von neuen Reichs-Grund-gesätzlichen bestättiget, mithin von allen Zweiffel befreyet, und zugesichert worden.

Schluß.

Schluß.

Eine kurtze Wiederhohlung gegenseitiger Geschichten wird aufklären, wie die Kaysere bey Anlegung des teutschen Reichs fortgänglich die höchste Kirchen-Gewalt mit ohnunterbrochen stätter Ausübung bis auf die Zeiten derer HENRICORUM IV. & V. mithin usque ad Sæcula XI. & XII. gebracht

Stryck loc. cit.

Böhmer loc. cit. pag. 35. ibi Imperatores Jure proprio Sacra exercuerunt, unter welchen besonders Kayser HEINRICHEN V. mittels jener auch Reichs-Ständischer am Pabst einwilligten Uberlaß der Belehnung mit Staab und Ring sich das Regiment in zwey, nemlichen ein besonders Geistliches, welches künfftighin dem Pabst, und ein besonders Weltliches, wovon heute noch der Kayser des Reichs Scepter führet, ohne fernere Irrung ab- und einzutheilen angefangen, welches noch bis diese Stunde tanquam Respublica Ecclesiastica ac distincta Sæcularis also gesöndert, ausser daß durch die unter Kayser CARL V. leydig-beschehene Religions-Spaltung die Päbstlich-höchste Kirchen-Gewalt in Anbetracht derer Protestantisch- und Reformirten Ländereyen im Reiche aus Ursachen verringert und geschmählert, oder besser & Secundum Constitutiones Imperii zu reden, usque ad amicabilem Compositionem suspendiret, weilen dieselbe jenseits unter die Weltlichkeit eingerucket worden. Sind nun Ihro Kayserl. Majestät heute noch, gleichwie vor tausend Jahren, so Reichs-Herkomm-Grund-Gesätz- und Capitulations-mäßig der oberste Reichs-Richter

Welt-

weltlicher Vorfallenheiten, wer wird sich ohne wider die Reichs-Satzungen straffbahr anzustossen, mit *Stryck* und andern so einfältig zu schliessen überreden lassen, oder gar zu bestreiten getrauen, als wäre Jure Postliminii id est: durch das Recht der Ruck-Kehr denen Protestantisch- und Reformirten Reichs-Ständen, und nicht dem Kayser als dem ehemahligen Erb- und Eigenthums-Herrn die höchste Erkenntnis und Beurtheilung des unter die Weltlichkeit eingeschobenen Kirchen-Staats durante Suspensione Papali anwiederum zugewaltzet, wann dahero einige schreiben hanc Potestatem non accepisse sed recepisse Principes Protestantes

Schilder Jur. Can. Lib. I. Tit. 2. §. ult.

Tabor. de Reg. Eccles. §. 23.

Linck de Concord. nat. Germ. Cap. ult. §. 8.

Imo postliminio quasi restitutos esse.

Reincking de Reg. Eccles. & Sæc. Lib. 3. Cap. I. n. I.

Oldenb. Part. I. D. 10. §. 7.

So scheinet es eben, als wenn diesen Authoribus die Natur und Eigenschafft des so deutlichen Rechts der Ruck- oder Wieder-Kehr ohnbekandt wäre, da doch schon der Worts-Verstand von selbsten ergiebet: quod Jus Postliminii uti Rei aut Juris vindicatio referat Jus ad pristinum, qui est Imperator, & non alienum Dominum, quales essent Principes ac Status Imperii Protestantes worinnen sich der Schluß gegenwärtiger Prüfung Protestantisch- auch Reformirter Privat-Schrifften, welche gleichen Irrthums sind, begründet, daß Ihro Jetztregierende

FRANCISCUS I. aus dem König-Hertzoglich-Lotharingischen Hause, 1745.

rende Kayserl. Majestät FRANCISCUS I. mit CAROLO M. und OTTONE dem Grossen gleich groß, in Protestantisch- und reformirten Landen als oberster Kirchen-Richter Reichs-Grund-Gesätzlichen gepriesen, und durante Suspensione Papali bis zu einen anhoffend- auch wünschenden allgemein-Christlichen Kirchen-Verein Reichs-Religions Schluß-mäßig verehret werden.

Finis sint Preces

E MAGNIS, PRIMIS componit Gloria *MAGNUM FRANCISCUM PRIMUM, HIC* Cæsare MAJOR erit.

X X 92

X X 92

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Benedikt, / Stryk, Samuel, / Nettelbladt, Christian <<von>>,

Benedict Schmidts Jcti zu Bamberg, Geschichtsmäßig, Reichs-Grund-Gesä
zliche Prüffung und Erweis, Des Kayserlich-Höchsten Kirchen-Gewalts, Uber
dem Unter die Weltlichkeit, eingeruckten Protestantischen Kirchen-Staat
Aus denen, als Confessata beybehalten, auch in so weith angenohmen-
Gegnerischen Historien, und Principiis deducirt, von daher allen dißfalls
in der Menge herausgetrungenen Dissertationen Protestantisch-offentlicher

Frankfurt, und Leipzig 1754

4 J.can.p. 829
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508075-7
VD18 14543893